

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Erster Staatenbericht des Fürstentums Liechtenstein

Oktober 2022

BNR 2022/1560

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Politische Massnahmen und Datensammlung	5
2.1 Strategien und Aktionspläne	5
2.2 Finanzielle Mittel	7
2.3 Kooperation mit nichtstaatlichen Organisationen und Zivilgesellschaft	7
2.4 Koordinierungsstelle gemäss Art. 10 der Konvention	8
2.5 Datensammlung	9
2.6 Forschung	10
2.7 Bevölkerungsstudien	10
3. Prävention	11
3.1 Kampagnen und Programme – Bewusstseinsbildung	11
3.2 Gewaltprävention – Unterrichtsmaterialien	13
3.3 Ausbildung von Berufsgruppen	15
3.4 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Straftäter	18
3.5 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter	19
3.6 Beteiligung des Privatsektors und der Medien	19
3.7 Beteiligung des Privatsektors und der Medien – Selbstregulation der Medien	20
3.8 Beteiligung des Privatsektors – sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz	20
3.9 Weitere Präventionsmassnahmen	21
4. Schutz und Unterstützung	22
4.1 Informationszugang für Opfer von Gewalt	22
4.2 Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten	23
4.3 Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen	24
4.4 Spezialisierte Hilfsdienste	25
4.5 Telefonberatung	27
4.6 Schutz und Unterstützung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen	28
4.7 Sonstige Massnahmen zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten gegen Frauen	29
5. Materielles Recht	30
5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	30
5.2 Sicherstellen der Umsetzung	31
5.3 Zivilrechtliche Ansprüche und Rechtsbehelfe	32
5.4 Schadenersatz und Entschädigung	33
5.5 Besuchs- und Sorgerecht	33
5.6 Sanktionierung von einzelnen Straftatbeständen	34
5.7 Sexuelle Belästigung – Art. 40 der Konvention	39
5.8 Beihilfe oder Anstiftung	39
5.9 Versuch	40
5.10 Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschliesslich der im Namen der sogenannten «Ehre» begangenen Straftaten	40
5.11 Beziehung zur gewaltausübenden Person	40

5.12 Sanktionen und Massnahmen	41
5.13 Straferschwerungsgründe	42
5.14 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren	43
5.15 Daten zu Straftaten	43
5.16 Sonstige Massnahmen	45
6. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen	46
6.1 Soforthilfe, Prävention und Schutz	46
6.2 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement	48
6.3 Eilschutzanordnungen	48
6.4 Kontakt- und Annäherungsverbote sowie Schutzmassnahmen	49
6.5 Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen	49
6.5.1 Verfolgung gegen den Willen des Opfers	49
6.5.2 Verfahren mit Beteiligung von NGO und zivilgesellschaftlichen Akteuren	50
6.6 Schutzmassnahmen während des Verfahrens	50
6.7 Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung	51
7. Migration und Asyl	52
7.1 Aufenthaltsstatus für Opfer	52
7.2 Asyl aufgrund des Geschlechts	53
7.3 Geschlechtergerechtes Asylverfahren und Schutz von Asylsuchenden	54
7.4 Rückschiebungsverbot	54
7.5 Sonstige Massnahmen	55
8. Anhang – Rechtsgrundlagen zu Kapitel 5.1	56
Abkürzungsverzeichnis	66

1. Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) trat am 1. August 2014 in Kraft. Liechtenstein hat die Istanbul-Konvention am 10. November 2016 unterzeichnet und am 17. Juni 2021 ratifiziert. Infolgedessen trat sie am 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Prävention und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Liechtenstein zu stärken.

Der vorliegende Staatenbericht (Bericht), welcher am 4. Oktober 2022 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 68 der Istanbul-Konvention der zuständigen Expertengruppe (GREVIO) unterbreitet. Es handelt sich um den ersten Staatenbericht Liechtensteins im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention, welcher auf der Grundlage des GREVIO-Fragebogens vom 11. März 2016 zu gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Durchführung der Istanbul-Konvention verfasst wurde. Er enthält die gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens.

Der Bericht wurde federführend vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern erstellt. Relevante Informationen wurden insbesondere durch das Amt für Soziale Dienste (ASD), das Amt für Justiz (AJU), das Ausländer- und Passamt (APA), das Schulamt (SA), die Landespolizei (LP) sowie die Staatsanwaltschaft (StA) und das Landgericht aufbereitet. Ausserdem wurden Informationen und Daten der Opferhilfestelle (OHS) sowie des Kinder- und Jugenddienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Dienste (via ASD) und weiterer Behörden und Institutionen berücksichtigt. Ebenfalls konsultiert wurden Informationen über die Tätigkeiten diverser Nicht-Regierungsorganisationen sowie der Privatwirtschaft.

Die Daten und Informationen beziehen sich in erster Linie auf die Jahre 2020 und 2021. Andernfalls werden die jeweils aktuellsten Daten und Informationen aufgeführt.

Sämtliche im Bericht erwähnten Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

2. Politische Massnahmen und Datensammlung

(Kapitel II des Übereinkommens, Artikel 7 bis 11)

2.1 Strategien und Aktionspläne

Liechtenstein setzt sich seit vielen Jahren für den Schutz der Menschenrechte und insbesondere auch für die Stärkung und den Schutz der Frauenrechte ein. Die Ratifikation der Istanbul-Konvention war daher ein weiteres Zeichen Liechtensteins, sich zur konsequenten Weiterführung der liechtensteinischen Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Stärkung und zum Schutz der Rechte von Frauen und deren Schutz vor Gewalt zu bekennen. Das liechtensteinische Recht schützt Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt, indem Liechtenstein über ein umfassendes Gewaltschutz- und Sexualstrafrecht verfügt, wie auch eine spezifische Gesetzgebung zum Schutz von Opfern von Gewalt auf der Basis des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG)¹.

Auf der Basis der im Bericht dargestellten Kooperationsformen kann Liechtenstein die Entwicklung und Umsetzung landesweit wirksamer, umfassender und koordinierter politischer Massnahmen für eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen i.S.v. Art. 7 der Konvention sicherstellen.

Schwerpunkte

Aktuell liegt der Schwerpunkt des staatlichen Engagements gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in der Arbeit der staatlichen Regelstrukturen wie der LP, der zur LP gehörenden Fachstelle Bedrohungsmanagement oder der OHS. Des Weiteren liegt der Fokus auf der jährlichen Sensibilisierungsarbeit zum Anlass des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen sowie der finanziellen Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure, wie etwa dem Frauenhaus Liechtenstein (Frauenhaus), der infra – Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), der Bewährungshilfe, dem Kriseninterventionsteam Liechtenstein (KIT) oder dem Verein für Männerfragen (VfM). Die Koordinierungsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat im November 2021 ihre Arbeit aufgenommen.

Das behördliche Engagement erfolgt auf der Grundlage von strategischen Massnahmenplänen des Ministeriums für Gesellschaft und des Fachbereichs Chancengleichheit des ASD, die jährlich überprüft und angepasst werden. Im Herbst 2022 wird die Erarbeitung einer umfassenden Gleichstellungsstrategie in enger Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gestartet.

Akteure

Die Aufgaben im Bereich der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt werden in Liechtenstein von verschiedenen Ämtern und NGOs (meist auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit dem Staat) koordiniert wahrgenommen.

¹ Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG), LGBl. 2007 Nr. 228, LR 312.2.

Die wesentlichen Akteure der behördlichen institutionenübergreifenden Zusammenarbeit sind das **ASD** (Fachbereich Chancengleichheit, Abteilungen Kinder- und Jugenddienst sowie Psychiatrisch-Psychologischer Dienst), die **LP**, die **StA**, das **APA** und die **OHS**.

Diverse ämterübergreifende Arbeitsgruppen, denen teilweise auch NGOs angehören, befassen sich mit der Prävention und Bekämpfung unterschiedlicher Formen von Gewalt und garantieren somit ein koordiniertes, landesweites Vorgehen in der Entwicklung wirksamer Massnahmen. So setzt sich etwa die **Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt** aus dem ASD, dem APA, der OHS, der infra und dem Frauenhaus zusammen. Bei Bedarf lädt die Arbeitsgruppe auch andere Amtsstellen oder Institutionen, wie Vertreterinnen und Vertreter der LP, des Landgerichts, der StA oder der Bewährungshilfe, zur Koordinierung ihrer Arbeit ein. Der **Runde Tisch Menschenhandel** setzt sich aus der LP, der OHS, dem Amt für Volkswirtschaft (AVW), dem APA, der StA und dem AAA zusammen. Ein weiterer relevanter Akteur ist die **Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch** (siehe [Kapitel 4.4](#)).

In der **Gewaltschutzkommission (GSK)** sind die LP, die StA, das ASD, das SA, die offene Jugendarbeit und das AAA vertreten. Die GSK befasst sich primär mit Gewalt, die im öffentlichen Raum geschieht und grundlegende Werte der Gesellschaft bedroht. Ein weiterer Fokus liegt auf speziellen Formen der Jugendgewalt. Innerhalb der GSK ist eine Fachgruppe unter der Leitung des ASD für die Befassung mit extremistischer Gewalt zuständig.

Die **OHS**, gestützt auf das Opferhilfegesetz, stellt sicher, dass die Interessen und Rechte von Opfern in den erwähnten Arbeitsgruppen gebührend berücksichtigt werden. Auch die Arbeit mit Tatusübenden des Psychiatrisch-Psychologischen Diensts des ASD und der Bewährungshilfe stellen den Schutz der Opfer in den Mittelpunkt. Unterstützung erhalten Opfer überdies durch das KIT. Alle in diesem Bereich tätigen Institutionen, Behörden und NGOs sind gut miteinander vernetzt, arbeiten eng zusammen und treffen sich im Rahmen unterschiedlicher NGO-Dialoge regelmässig.

Die Vernetzung mit der **Zivilgesellschaft** erfolgt über einen regelmässigen Austausch. So trifft sich bspw. der Fachbereich Chancengleichheit des ASD regelmässig mit nationalen NGOs. Zu den wichtigsten zivilgesellschaftlichen Partnern des Staates in der Gewaltprävention und -bekämpfung gehören das Frauenhaus, die infra, die Bewährungshilfe, das KIT, der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und der VfM.

Konkrete Umsetzungen

In Kooperation mit verschiedenen NGOs beteiligt sich die Regierung an der internationalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen», welche jährlich zwischen dem 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) und dem 10. Dezember (Internationaler Tag der Menschenrechte) stattfindet. Ziel der Kampagne ist es, die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Beratungsstellen bekannter zu machen und gewaltfreie Lösungswege aufzuzeigen. Im genannten Zeitraum führt der Fachbereich Chancengleichheit des ASD seit vielen Jahren in Kooperation mit

dem Frauenhaus die Sensibilisierungsaktion «Gewalt kommt nicht in die Tüte»² durch. Dabei werden in liechtensteinischen Bäckereien rund 33'000 Brottüten verteilt, auf denen der Aufruf «Gewalt kommt nicht in die Tüte» sowie alle Hilfsorganisationen und Notrufnummern aufgedruckt sind. Bei einer Wohnbevölkerung von knapp 40'000 trägt die Zahl der verteilten Brottüten zu einer weiten Reichweite der Aktion bei. Dank der Tatsache, dass die Brottütenaktion jeweils vom Gesellschaftsminister unter Beisein der Medien offiziell eröffnet wird, erhält sie entsprechend Gewicht und gesellschaftliche Aufmerksamkeit.

Zu konkreten Kampagnen sowie Programmen kann auf [Kapitel 3.1](#) verwiesen werden.

2.2 Finanzielle Mittel

Dem schwerpunktmässig für Massnahmen zur Gewaltprävention und zum Schutz von Frauen vor Gewalt zuständigen ASD stehen personelle und finanzielle Ressourcen im Bereich Prävention (Fachbereich Chancengleichheit), Beratung (Psychiatrisch-Psychologischer Dienst und Sozialer Dienst) und Schutz (Kinder- und Jugenddienst) zur Verfügung. Bei der jährlichen Erstellung des Budgets für das Folgejahr prüft das Amt, ob die Mittel ausreichend sind oder ob Anpassungsbedarf besteht.

Bei der LP wurde 2019 die Fachstelle Bedrohungsmanagement mit einer Koordinationsstelle für häusliche Gewalt neu geschaffen und mit 100 Stellenprozenten ausgestattet.

Diverse zivilgesellschaftliche Akteure, welche für die unter der Istanbul-Konvention anfallenden Aufgaben relevant sind, werden mittels Leistungsvereinbarungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Staat finanziell unterstützt (vgl. [Kapitel 2.3](#)).

Mit den jährlich budgetierten finanziellen Mitteln kann Liechtenstein die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt finanzieren. Zudem stehen angemessene personelle Mittel zur Verfügung.

2.3 Kooperation mit nichtstaatlichen Organisationen und Zivilgesellschaft

Alle NGOs, die im Bereich der Prävention und Bekämpfung von unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt tätig sind, werden im Rahmen von **Leistungsvereinbarungen** vom Staat finanziell unterstützt. So werden beispielsweise die Aufwände des Frauenhauses für Betrieb, Infrastruktur und personelle Ressourcen zur Gänze vom Land getragen. Auch die infra, die Bewährungshilfe, das KIT und der VfM haben Leistungsvereinbarungen mit dem Staat abgeschlossen. Zusätzlich können NGOs finanzielle Unterstützung für konkrete Projekte beantragen. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, NGOs und Zivilgesellschaft ist also sehr eng. Weiter findet über den jährlichen NGO-Dialog des AAA zu Menschenrechtsthemen ein regelmässiger

² Das von der Regierung bewilligte länderübergreifende Interventionsprogramm gegen häusliche Gewalt «S.I.G.N.A.L.» kam 2010 zu einem Abschluss. Daraus resultierte die jährliche Sensibilisierungsaktion «Gewalt kommt nicht in die Tüte» des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste.

Austausch statt, der die Vernetzung fördert. Der mit der Ratifikation neu eingeführte und von der Koordinierungsstelle initiierte NGO-Dialog zur Istanbul-Konvention ist eine weitere Möglichkeit, sich themenspezifisch auszutauschen (siehe [Kapitel 2.4](#)).

Der **VMR** erhält seit seiner Gründung Ende 2016 einen jährlichen Staatsbeitrag. Im November 2019 beschloss der Landtag dessen Aufrechterhaltung im Umfang von jährlich CHF 350'000 für die Jahre 2020 bis und mit 2023.

Das **Frauenhaus** bietet seit 30 Jahren Frauen und Kindern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, Beratung und Unterkunft im Notfall. Die Regierung unterstützt diese unverzichtbare Organisation im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit jährlich CHF 320'000 und deckt damit die administrativen Kosten des Frauenhauses. Von Gewalt betroffene Frauen erhalten ebenfalls Beratung und Unterstützung bei der *infra*. Auch mit der *infra* besteht eine Leistungsvereinbarung, mit der fachgerechte, bedarfsorientierte und frauenspezifische Dienstleistungen mit CHF 220'000 abgegolten werden.

Ebenfalls wichtig ist die Arbeit mit Tatausübenden, um präventiv gegen Gewalt vorzugehen. Der **Verein Bewährungshilfe Liechtenstein** betreut und begleitet Tatverdächtige, Verurteilte, Inhaftierte, aus dem Gefängnis Entlassene und Opfer. Er ist ein wichtiger Partner in der Prävention von Gewalt, insbesondere indem er mit Straffälligen deren Taten aufarbeitet und auf eine soziale Reintegration und die Prävention von Rückfällen hinarbeitet. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen einer Vereinbarung mit der Regierung vollumfänglich von staatlicher Seite finanziert.

Auch der **VfM** berät, unterstützt und sensibilisiert gewaltbereite oder Gewalt ausübende Männer. Mit dem VfM wurde anfangs 2022 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Auf Basis dieser Leistungsvereinbarung erbringt der VfM Beratungsdienstleistungen für Männer und Paare, die mit jährlich CHF 100'000 abgegolten werden. In Notsituationen stellt der VfM Männern oder Vätern und deren Familien Wohn- und Lebensraum zur Verfügung.

Der **Psychiatrisch-Psychologische Dienst** des ASD interveniert überdies bei häuslicher Gewalt und kann Unterstützungsmassnahmen sowohl für Opfer als auch für Tatausübende anbieten.

2.4 Koordinierungsstelle gemäss Art. 10 der Konvention

Im Oktober 2021 setzte die Regierung eine Koordinierungsgruppe (KG) unter dem Vorsitz des ASD ein, welche u.a. mit der Koordinierung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt beauftragt wurde. Der KG gehören, neben dem ASD (Fachbereich Projekte und Fachbereich Chancengleichheit), das AAA, das APA, die LP (Abteilung Bedrohungsmanagement) und die OHS an. Recht, Psychologie, Bildung und Sozialarbeit gehören insbesondere zu den beruflichen Hintergründen der KG-Beteiligten. Im Bedarfsfall kann die KG weitere Fachleute beiziehen.

Mindestens einmal jährlich hat die KG einen eigenen NGO-Dialog durchzuführen. Die Mitglieder der KG nehmen ihre Aufgaben zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im

Rahmen ihrer bestehenden Aufgabengebiete und den ihren Amtsstellen zugeteilten Budgets wahr. Die KG hat sich im November 2021 und im März 2022 zu Arbeitssitzungen getroffen. Im Februar 2022 führte die KG eine Umfrage sowohl bei staatlichen wie nichtstaatlichen Institutionen durch, um einen Überblick zu erhalten, in welchen thematischen Handlungsfeldern die Institutionen tätig sind, welche Angebote, Massnahmen, Projekte, Broschüren etc. vorhanden sind, welche Herausforderungen bestehen und wo Handlungsbedarf gesehen wird. Der erste NGO-Dialog am 29. Juni 2022 wurde als Fachaustausch ausgestaltet, zu dem sowohl Behörden wie auch NGOs eingeladen waren. In einem nächsten Schritt wird die KG der Regierung einen Bericht vorlegen, welcher – gestützt auf die Arbeiten des Jahres 2022 – mögliche Empfehlungen enthält.

Des Weiteren hat die Vorsitzende der KG im Juni 2021 an einem virtuellen Treffen der Koordinierungsstellen der deutschsprachigen Länder (Schweiz, Österreich, Deutschland und Luxemburg) teilgenommen. Das nächste virtuelle Treffen ist für Herbst 2022 vorgesehen, um die thematischen Schwerpunkte eines persönlichen Treffens im Juni 2023 abzusprechen.

2.5 Datensammlung

In Liechtenstein erheben unterschiedliche Institutionen Daten über unter die Istanbul-Konvention fallende Formen von Gewalt. Um den Vorgaben des Datenschutzes gerecht zu werden, wird vorgesehen, dass die Sammlung der Daten nur in pseudonymisierter Form erfolgt, indem nur über das Geschlecht der Opfer und Tatausübenden, Unterteilung in Erwachsene, Jugendliche oder Kinder, Art der Gewalttat bzw. Delikt, Beziehung zwischen Opfer und Täter und Tatort berichtet wird. Die **OHS** erhebt Informationen über die Art des Delikts sowie über das Geschlecht und Alter der Opfer. Die **LP** erfasst die Art des Delikts, das Geschlecht von Opfer, Täter, Angaben zum Anlassfall (Opfer-Täter-Beziehung) sowie die Unterteilung der tatausübenden Personen in Erwachsene, Jugendliche (14-18 Jahre) oder Kinder (<14 Jahre). Die **StA** führt ein elektronisches Register, in welchem unter anderem die Art des Deliktes (zum Beispiel Körperverletzung oder gefährliche Drohung) erfasst wird. Gewaltdelikte gegen Frauen und häusliche Gewalt werden aber nicht gesondert gekennzeichnet, sodass aus dem Register nicht abrufbar ist, wie viele Gewaltdelikte sich gegen Frauen richteten und ob ein Fall häuslicher Gewalt vorliegt. Eine differenzierte Statistik wird daher nicht geführt.³

Auch das **Frauenhaus** erhebt Zahlen über die eingehenden Aufnahmege-suche und deren weitere Behandlung. Diese bieten allerdings nur einen Überblick über jene Fälle, in denen sich Frauen an das Frauenhaus wandten und stellen somit keine repräsentative statistische Erhebung dar. Zudem werden auch Frauen aus den benachbarten Schweizer Kantonen im Frauenhaus aufgenommen und somit statistisch miterfasst. Die Daten werden aufgeschlüsselt nach Alter und Familienstand von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern sowie nach der Beziehung von tatausübender Person und Opfer.

³ Ein Auszug der aktuellen Daten betreffend die StA findet sich im jährlichen Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten [<https://www.llv.li/inhalt/12281/amtsstellen/rechenschaftsbericht>].

Weitere Institutionen wie z.B. der Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband (LANV), die infra, der VMR und der VfM erheben ebenfalls Daten über Beratungen, sexuelle Belästigung, Stalking, Mobbing etc., wobei nur ein Teil dieser Daten unter die Istanbul-Konvention fällt.

Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass die erhobenen Daten GREVIO und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind. Die oben erwähnten Daten der LP, der OHS und des Frauenhauses werden in deren **Jahresberichten**⁴ öffentlich zugänglich gemacht. Auch das Amt für Statistik (AS) veröffentlicht auf dem Statistikportal⁵ Daten zu Gesundheit und Gewalt sowie häusliche Gewalt.

Zur fortlaufenden Verbesserung der Datenlage traf sich die KG am 27. April 2022 mit dem AS, welches die KG bei der Datenerhebung und -auswertung unterstützen wird. Bei der geplanten Kriminalstatistik, die vom AS in Zusammenarbeit mit der LP erarbeitet wird, soll die Kategorisierung der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt gemäss Istanbul-Konvention mitberücksichtigt werden. Damit soll ab dem Jahr 2024 auf eine verbesserte Datenlage zurückgegriffen werden können.

2.6 Forschung

Die Studie «Gewalt hat kein Zuhause» aus dem Jahr 2003, welche im Rahmen des Interreg-Projekts «Grenzen überschreiten – Grenzen setzen» erstellt wurde und häusliche Gewalt in Vorarlberg, Graubünden und Liechtenstein untersuchte, war die bisher einzige Studie zu diesem Thema in Liechtenstein. Die repräsentative Datenerhebung erfolgte mittels Telefoninterviews. Die Zusammenfassung der Studie wurde in einer Broschüre herausgegeben («Weil Wände nicht reden können, schützen sie die Täter»)⁶. Als Produkte dieses Interreg-Projekts entstanden Notfallkarten in acht Sprachen (siehe [Kapitel 3.1](#)) und der Leitfaden für Angehörige, die in überarbeiteter Form auch heute noch verwendet werden.

2.7 Bevölkerungsstudien

Der jährlich erscheinende Menschenrechtsbericht⁷ der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gibt Auskunft über Jugendgewalt, rassistisch motivierte Straftaten und häusliche Gewalt. Konkrete Bevölkerungsstudien, welche die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt analysieren, wurden bisher noch keine durchgeführt.

⁴ Jahresberichte der LP [<https://www.landespolizei.li/ueber-uns/jahresberichte>], Jahresberichte der OHS [<https://www.llv.li/inhalt/145/amtstellen/publikationen>], Jahresberichte des Frauenhauses [<https://frauenhaus.li>].

⁵ Statistikportal Liechtenstein [<https://www.statistikportal.li/de>].

⁶ Abrufbar unter [https://www.llv.li/files/scg/pdf-llv-scg-studie_gewalt.pdf].

⁷ Menschenrechte in Liechtenstein – Zahlen und Fakten 2021, April 2022 [<https://www.llv.li/files/aaa/statusbericht-menschenrechte-2021.pdf>].

3. Prävention

(Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 bis 17)

3.1 Kampagnen und Programme – Bewusstseinsbildung

Diverse staatliche Aktivitäten tragen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt bei.

In Kooperation mit verschiedenen NGOs beteiligt sich die Regierung jährlich an der internationalen Kampagne **«16 Tage gegen Gewalt an Frauen»** (vgl. Ausführungen in [Kapitel 2.1](#)). Zusätzlich lanciert das Frauenhaus während dieser 16 Tage die landesweite Strassenkampagne **«Sprechblasen»**,⁸ in deren Rahmen auf öffentlichen Plätzen wie Poststellen und in allen Linienbussen Bodenkleber mit Aussagen wie «Stoppt Gewalt gegen Frauen», «Mutig gegen Gewalt» und «Gewalt hinterlässt Spuren» angebracht werden. 2018 wurden – als Aufruf gegen Gewalt gegen Frauen – erstmals das Regierungsgebäude und das Landtagsgebäude auf Initiative von NGOs zur Eröffnung der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» am 25. November mit orangem Licht beleuchtet, was seither jährlich durchgeführt wird.

Der Fachbereich Chancengleichheit des ASD druckt jährlich **Notfallkarten in acht Sprachen**,⁹ die über häusliche Gewalt informieren und die Telefonnummern wichtiger Institutionen und Anlaufstellen enthalten. Die Notfallkarten werden in medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen und im Landesspital sowie in öffentlichen Gebäuden mit Schalterbetrieben (in Gemeindeverwaltungen und in der Landesverwaltung) aufgelegt. Die Stellen werden ebenfalls mit einem Leitfaden für Angehörige beliefert, welcher Möglichkeiten für Angehörige, Bekannte, Personen aus Nachbarschaft oder Arbeitsumfeld aufzeigt, adäquat zu handeln und zu helfen, und informiert über professionelle Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Im Jahr 2018 führte die Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums der OHS, eine **Kampagne** zur Sensibilisierung für die negativen Auswirkungen häuslicher Gewalt und Gewalt im öffentlichen Raum durch. Die Kampagne umfasste mehrere Artikel in den liechtensteinischen Landeszeitungen, die u.a. die Arbeit der OHS, der Bewährungshilfe und des Frauenhauses vorstellten und allgemein über Gewalt, Gewalt im öffentlichen Raum, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz informierten. Ausserdem wurden Inserate in den Zeitungen publiziert.

Im Mai 2019 organisierten die infra und das Frauenhaus eine gemeinsame **Veranstaltung** zur Istanbul-Konvention. Eine Vertreterin des AAA stellte die Konvention vor, anschliessend berichteten Vertreterinnen und Vertreter der LP, der infra und des Frauenhauses aus ihrer Praxis.

⁸ Die Strassenkampagne findet seit dem Jahr 2014 jährlich statt.

⁹ Deutsch, Albanisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch.

2022 wurde die grenzüberschreitende **Kampagne «Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum»** unter dem Motto «Kein Platz für Sexismus» – «Mein Körper. Mein Raum. Mein Recht.» gestartet. Initiiert von der infra und dem aha – Tipps & Infos für junge Leute (aha), wird die Kampagne vom Fachbereich Chancengleichheit des ASD und den Gleichstellungsstellen der Schweizer Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden mitgetragen. Mit Plakaten wird ein Zeichen gegen alltägliche sexuelle Belästigungen gesetzt und die Bevölkerung aufgefordert, zu reflektieren, hinzuschauen und sich dem Ausmass an sexueller Belästigung in der Öffentlichkeit bewusst zu werden. Ebenso soll die Aktion dazu anregen, gängige Geschlechterrollen und -hierarchien zu hinterfragen. Zusätzlich werden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, so ist zum Beispiel im Herbst 2022 eine **Veranstaltung** zum Thema «Sexismus am Arbeitsplatz» vorgesehen. Vom Fachbereich Chancengleichheit des ASD wird im Hinblick auf diese Veranstaltung die **Broschüre** «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» überarbeitet und neu aufgelegt.

Im Bereich der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung betätigen sich weitere Akteure wie z.B. die Bewährungshilfe oder der VfM (siehe [Kapitel 2.3](#)). Seit dem Jahr 2021 läuft zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Kampagne **«GewaltFREI»** zur Prävention gegen Gewalt in der Erziehung. Die Kampagne ist eine multisektorale Kooperation im Bereich Kinder und Jugendliche. Zudem wurde vom ASD im Jahr 2022 mit Pro Juventute Schweiz eine **Leistungsvereinbarung** abgeschlossen, welche eine Elternberatung rund um die Uhr umfasst. Über dieses Angebot können Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen mit kleinen und grossen Sorgen 24 Stunden an 365 Tagen in Krisensituationen telefonisch, per Mail oder Chat kostenlose und anonym Hilfe in Anspruch nehmen.

Die **Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch** lanciert Anliegen im Themenbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, vernetzt Behörden, Institutionen und Fachpersonen, die mit sexuellem Missbrauch befasst sind. Sie leistet Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, überprüft die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Regelungen, und veranlasst die Umsetzung der landesspezifischen Erfordernisse der Lanzarote-Konvention.¹⁰ Für die (Erst-)Beratung in diesem sensiblen Bereich hat das Land Liechtenstein im Jahr 2020 eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Sozialdienste Vorarlberg (ifs) abgeschlossen. Seither erfolgt die (Erst-)Beratung durch das ifs Kinderschutz Vorarlberg niederschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym. Die Fachgruppe hat im Jahr 2022 einen neuen Flyer herausgegeben und betreibt eine Website.¹¹

Daneben hat das ASD in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner **Projekte zum Umgang mit Neuen Medien** auch die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie thematisiert. Die vom ASD herausgegebenen Broschüren «Mit Kindern über digitale Medien reden!»¹² und «Mit Jugendlichen über digitale Medien reden!»¹³ geben Eltern Tipps und Informationen über einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien durch Kinder und Jugendliche. Themen

¹⁰ Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), LGBl. 2015 Nr. 255, LR 0.311.40.

¹¹ [<https://www.stoppkindsmisbrauch.li/>].

¹² [<http://www.llv.li/files/asd/medien-primar-web-2016.pdf>].

¹³ [<http://www.llv.li/files/asd/medien-sekundaer-web-2016.pdf>].

wie «sexting», «cybergrooming» oder der Umgang mit persönlichen Daten werden in den Broschüren behandelt.

Um Kinder besser vor sexueller Gewalt zu schützen, wird das interaktive **Präventionsprojekt «Mein Körper gehört mir!»** der Stiftung Kinderschutz Schweiz den dritten Klassen der Liechtensteiner Primarschulen als ständiges Angebot zur Verfügung gestellt. Die Sophie von Liechtenstein-Stiftung ist in den Bereichen Sexualpädagogik und Schwangerschaftsberatung aktiv. Die Stiftung wurde 2006 durch das Fürstenhaus Liechtenstein gegründet. Sie finanziert sich durch Mittel des Fürstenhauses und durch Spenden. Mit **«love.li»** verfügt die Stiftung über eine sexualpädagogische Fachstelle, die Kindern und Jugendlichen und somit auch Mädchen und jungen Frauen in Liechtenstein und der Region bei Fragen zu ihrer Sexualität Beratung und Hilfe anbietet. Sie organisiert überdies regelmässig Workshops für Schülerinnen und Schüler zum Thema Sexualität. Die Stiftung ist auch Trägerin der Beratungsstelle **«schwanger.li»**.¹⁴ Diese berät und unterstützt schwangere Frauen in Liechtenstein und der Region, wenn nötig auch längerfristig.

Auch der **Verein zur Gesundheitsförderung «NetzWerk»** sowie der Verein «aha» unterstützen Schulen im Bereich Prävention und Sexualpädagogik. Weiter ist der aus einem Elternverein entstandene **Verein «kinderschutz.li»** zu nennen, der sich der Prävention von Gewalt, Mobbing und Missbrauch verschrieben hat. Er bietet in Zusammenarbeit mit Fachleuten Workshops für Kinder, Eltern und Lehrpersonen an. Auf der Grundlage der 2019 publizierte Studie «Frühe Kindheit in Liechtenstein» entstand das Präventionsprojekt «Netzwerk Familie Liechtenstein» der Sophie von Liechtenstein Stiftung und des Liechtensteinischen Roten Kreuzes. Das Präventionsprojekt sorgt für eine präventive Unterstützung von Familien mit Kindern in belastenden Lebenssituationen. Seit 2014 gibt es zudem die Fachgruppe Medienkompetenz als Anlaufstelle im Umgang mit Neuen Medien und damit in Zusammenhang stehender Phänomene (siehe [Kapitel 3.2](#) und [3.6](#)).

3.2 Gewaltprävention – Unterrichtsmaterialien

Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, der gegenseitige Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf Unversehrtheit der Person werden in Liechtenstein auf unterschiedlichen Ebenen im Bildungssystem aufgenommen.

Der «Liechtensteiner Lehrplan» (LiLe)¹⁵ wurde 2019, auf der Basis des Schweizer Lehrplans 21, in Kraft gesetzt. Darin werden in den Grundlagen das Bildungsverständnis und die Orientierung der Volksschule beschrieben. Ausgehend von den Grundrechten, wie sie in der Landesverfassung formuliert sind, und gestützt auf das Schulgesetz orientiert sich die Schule an folgenden Werten:

- Sie geht von christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus.

¹⁴ [<https://www.schwanger.li>].

¹⁵ [<https://www.lile.li/>].

- Sie ist in Bezug auf Politik, Religionen und Konfessionen neutral.
- Sie fördert die Chancengleichheit.
- Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter.
- Sie wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung.
- Sie weckt und fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und die Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Sie fördert den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen, insbesondere bezüglich Kulturen, Religionen und Lebensformen.
- Sie geht von unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen aus und geht konstruktiv mit Vielfalt um.
- Sie trägt in einer pluralistischen Gesellschaft zum sozialen Zusammenhalt bei.

Im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» bzw. auf der Sekundarstufe I in «Ethik und Religionen» bzw. «Lebenskunde und berufliche Orientierung» werden Kompetenzen in diesen Bereichen erarbeitet und entwickelt. Der Kompetenzbereich «Identität, Körper, Gesundheit – sich kennen und sich Sorge tragen» führt auch zu einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Sexualität der Kinder und Jugendlichen hin. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Auseinandersetzung mit Themen wie körperlicher Selbstbestimmung und Entwicklung, Freundschaft, Liebe und Verhütung lernen, Gefühle und Bedürfnisse selbstbewusst zu vertreten, Grenzen wahrzunehmen und zu setzen.

Die Schulsozialarbeit Liechtenstein gibt es bereits seit 2008 an allen Sekundarschulen. Auf Ebene der Gemeindeschulen befindet sich die Schulsozialarbeit im Ausbau und soll 2023 abgeschlossen sein. Damit gibt es an den Schulen für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen niederschwellige Unterstützung. Im Bereich der Sexualpädagogik arbeitet die Schulsozialarbeit auch mit Angeboten wie Freelance und bei Bedarf gruppen- oder klassenspezifisch. Im Bereich der Gewaltprävention werden unter anderem die Methode der Kampfes Spiele «kraftprotz»¹⁶ verwendet. In diesem Kontext trainieren die Schulsozialarbeiter mit den Kindern Fairness mit dem «Inneren Schiedsrichter» sowie einem aus Fairness bestehenden mit- und nicht gegeneinander Kämpfens. Zudem setzen sie sich mit beiden Thematiken auseinander im Rahmen von Fallbesprechungen, Weiterbildungen und spezifisch zugeschnittenen Projekten.

Eine wichtige Unterstützung für Schulen, Lehrpersonen, Kinder und Jugendliche ist das Netzwerk, bestehend aus Schulsozialarbeit, Schulpsychologischem Dienst sowie dem Zentrum für Schulmedien. Ein aktuelles Projekt der Fachgruppe Medienkompetenz ist die Live-**Medienpräventionsperformance «angek(l)ickt»**¹⁷, bei welcher der Umgang mit Medien thematisiert wird. Die Live-Performance gibt es für drei Altersklassen: angek(l)ickt KIDS (1./2. Klasse Unterstufe), angek(l)ickt Junior (4./5. Klasse Mittelstufe) und angek(l)ickt (7. – 9. Klasse Oberstufe und Erwachsene). Das «freelance»-Präventionsprogramm¹⁸ der Präventionsfachstellen von neun Schweizer Kantonen und Liechtenstein bietet verschiedene Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe an. Das Themenpaket über «Digitale Medien» enthält u.a. Materialien für Unterrichtseinheiten zu den Themen

¹⁶ [<https://kraftprotz.net/>].

¹⁷ [<https://www.angeklickt.li/>].

¹⁸ [<https://be-freelance.net/de/>].

«cybergrooming» und «sexting». Lernziele sind das Angebot von Informationen über und die Sensibilisierung bezüglich der genannten Themen.

Auch die interaktive Wanderausstellung «Love Limits» dient der Sensibilisierung zum Thema «Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen». Sexuelle Belästigung u.Ä. durch elektronische Medien wird angesprochen und es werden Möglichkeiten präsentiert, sich Hilfe zu holen. Die Ausstellung wurde erstmals im September 2017 in Liechtenstein gezeigt. Sie kann von Sekundarschulklassen im Rahmen des Unterrichts besucht werden. Organisiert wird die Ausstellung in Liechtenstein vom SA und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle «love.li», Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention sowie der «Sophie von Liechtenstein Stiftung für Frau und Kind».

Die Wanderausstellung «Rollenbilder» wird vom Fachbereich Chancengleichheit in Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen in regelmässigen Abständen durchgeführt (2019: Schulzentrum Unterland, 2022: Weiterführende Schulen Triesen). Die Ausstellung umfasst neben einem interaktiven Parkour auch Workshops mit den Schulklassen. Die Jugendliche hinterfragen dabei Rollenbilder und die eigenen Rollenvorstellungen und werden sich der Auswirkungen von Rollenstereotypen auf Fairness, Gerechtigkeit und Gleichstellung bewusst.

Für die berufliche Bildung gelten die schweizerischen Rahmenlehrpläne, was die allgemeinbildenden Lernziele anbelangt, da der schulische Teil der beruflichen Bildung vollumfänglich in der Schweiz stattfindet.

3.3 Ausbildung von Berufsgruppen

In Anlehnung an den Fragenkatalog von GREVIO wird im Folgenden auf die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung von für die Istanbul-Konvention relevanten (ausgewählten) Berufsgruppen eingegangen. Eine detaillierte Datenlage liegt zu diesen Ausführungen jedoch nicht vor.

Ausländer- und Passamt

Aktuell sind in den Abteilungen Asyl und Recht des APA speziell ausgebildete Mitarbeitende beschäftigt, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse im Sinne der Istanbul-Konvention verfügen. Die Ausbildung nach Dienstantritt umfasst unter anderem die Themen «Prävention und Erkennen von Gewalt», «Gleichstellung zwischen Frau und Mann» sowie «Bedürfnisse und Rechte von Opfern». Zudem werden die Mitarbeitenden in der ämterübergreifenden Zusammenarbeit geschult. Den Mitarbeitenden des APA steht es zusätzlich frei, an allgemeinen Aus- und Weiterbildungen zu den in Art. 15 der Konvention genannten Themen teilzunehmen. Die Kosten werden grundsätzlich vom regulären Staatsbudget gedeckt. Zudem ist das APA in der Koordinationsgruppe zur Istanbul-Konvention, in der NGO-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt und im Runden Tisch Menschenhandel vertreten, welche sich ebenfalls mit den Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt befassen und zur stetigen Sensibilisierung beitragen. Des Weiteren wird im Asylbereich die Teilnahme an Weiterbildungen im Bereich des Umgangs mit Opfern von Menschenhandel im Zusammenhang mit Asyl gefördert.

Landespolizei

Der Umgang mit Situationen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie der Umgang mit Opfern von Verbrechen ist integraler Bestandteil der Polizeiausbildung. Alle haben im Laufe ihres Berufslebens eine Ausbildung erhalten, die die wesentlichen Kategorien des Initialtrainings¹⁹ abdecken. Polizeiintern wird erfasst, welche Ausbildungen absolviert werden, eine spezifische Auswertung zu diesem Thema ist allerdings nicht möglich. Bei der LP fungiert die Polizeipsychologin als Koordinationsstelle Häusliche Gewalt. Sie ist in dieser Funktion für die thematische Sensibilisierung und das Coaching der Polizeiangehörigen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zuständig. So monitort sie beispielsweise sämtliche polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt und erörtert im Nachgang die konkreten Interventionsmassnahmen mit den amts handelnden Polizeiangehörigen (z.B. Erlass von oder Verzicht auf Schutzmassnahmen wie Betretungsverbot oder Wegweisung). Auf diese Weise ist eine laufende Reflektion des polizeilichen Handelns bei häuslicher Gewalt und eine kontinuierliche Optimierung der polizeilichen Handlungskompetenz gewährleistet.

Amt für Soziale Dienste

Bei den Mitarbeitenden des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des ASD bestehen abgeschlossene Studien in den Bereichen Psychologie oder Medizin, Fachrichtung Psychiatrie, sowie teilweise auch zusätzliche Ausbildungen wie Psychotherapie. Es besteht eine breite Qualifikation mit Erfahrungen in Bereichen wie häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt, Traumafolgen oder Stressbewältigung.

Schulamt

Das SA bietet ein spezifisch auf die Bedürfnisse von Lehrpersonen angepasstes Weiterbildungsprogramm an, welches u.a. Themen wie Trauma-Pädagogik, Kampfspiele, Umgang mit Gewalt, gewaltpräventive Ansätze etc. behandelt. Das Handbuch «Krisenkompass»²⁰, welches 2012 eingeführt wurde, wird in Liechtenstein als Orientierungshilfe für alle Schulteams genutzt und deckt Themenbereiche wie Missbrauch, Mobbing, Konflikte etc. ab. Mit Einführung des Handbuchs in den Schulteams und der Implementierung eines entsprechenden schulinternen Krisenteams werden die Lehrpersonen für die genannte Problematik sensibilisiert.

Staatsanwaltschaft

Die acht Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nehmen regelmässig an Aus- und Fortbildungen zum Umgang mit Opfern von Verbrechen teil. In diesem Rahmen wurde in der Vergangenheit beispielsweise eine Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch zum Thema sexuell übergriffiger Jugendlicher besucht. Eine Staatsanwältin vertritt die StA in der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch, die regelmässig Sitzungen abhält. Sie gibt relevante Informationen im Rahmen von

¹⁹ Gemäss GREVIO-Fragebogen sind dies «Prävention und Erkennen von Gewalt», «Standards bei Interventionen», «Gleichstellung zwischen Frau und Mann», «Bedürfnisse und Rechte von Opfern», «Verhinderung sekundärer Viktimisierung», «ämterübergreifende Zusammenarbeit», «erforderliche qualifizierte Fachkenntnisse zur Berufsausübung» und «Dauer der Ausbildung».

²⁰ Der «Krisenkompass» steht den Schulen in Form eines A4-Ordners zur Verfügung und enthält Fallbeispiele, Mustertexte, Anleitungen für symbolische Handlungen, Krisenpläne, wichtige Telefonnummern, Links usw. Schulleitung, Lehrpersonen und Behörden erhalten mit diesem Handbuch für den Umgang mit Jugendlichen, Eltern, Kollegium in allen Krisensituationen alles Wichtige, um möglichst rasch und selbstständig handeln zu können.

Teamsitzungen an die anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiter. In den Jahren 2020 und 2021 hat jedoch kein Staatsanwalt/keine Staatsanwältin an einem expliziten Training gemäss Art. 15 der Konvention teilgenommen.

Gesundheitswesen

Für Gesundheitsberufe in Liechtenstein besteht generell eine Fortbildungspflicht (Art. 13 Gesundheitsgesetz; GesG)²¹, insbesondere auch für Ärztinnen und Ärzte (Art. 12 Abs. 1 Ärztegesetz)²². Gemäss Fortbildungsrichtlinien der Ärztekammer sind die erforderlichen Fortbildungspunkte mindestens hälftig im Fachbereich des Arztes, der Ärztin zu absolvieren, darüber hinaus können auch fachfremde Fortbildungen absolviert werden, welche sich auch mit Umgang mit Gewalt befassen können. Beispielsweise wurde im September 2020 von der Fachstelle Bedrohungsmanagement der LP eine spezifische Fortbildungsveranstaltung für Ärzte und Ärztinnen und Angehörige von Pflegeberufen zum Umgang mit häuslicher Gewalt durchgeführt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen das Erkennen, die Interpretation und Dokumentation von Verletzungen, die auf häusliche Gewalt hinweisen können. Ebenfalls wurde in diesem Zusammenhang die neue Weiterbildung zu «Forensic Nurses» beleuchtet. Dabei handelt es sich um Pflegefachkräfte, die sich Wissen und Techniken aneignen, um Gewaltbetroffene zu erkennen, zu behandeln und die Spuren zu dokumentieren.

Opferhilfestelle

Mitarbeitende der OHS haben im Laufe ihres Berufslebens eine Aus- und Weiterbildung erhalten, welche die wesentlichen Kategorien des Initialtrainings abdecken.²³ Mitarbeitende der OHS nehmen regelmässig an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Sie besuchen während einem Jahr den Fachkurs Opferhilfe an der Berner Fachhochschule. Themenschwerpunkte sind die soziale Sicherung der Opfer, Rechte der Opfer im Strafverfahren, Häusliche Gewalt (ambulante Beratung; Mann sein – Opfer sein; Arbeit der Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung der häuslichen Gewalt), Basiswissen Trauma, Kinder als Opfer (Psychotraumatologie des Kindesalters; Zusammenspiel von Opferhilfe und zivilrechtlichem Kindesschutz), Opfer von Häuslicher Gewalt (Ausländerrechtliche Fragestellungen) sowie Interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die einzelnen Module des Fachkurses zusammen betragen ca. 17 Arbeitstage.

Rechtsanwälte

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und der Lehrstuhl Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein boten im Winter 2020 erstmals eine auf Liechtenstein fokussierte Aus- und Weiterbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Im Strafrechtsteil wurde u.a. auch die Behandlung von Gewalt- und Sexualverbrechen thematisiert.

²¹ Gesundheitsgesetz (GesG), LGBl. 2008 Nr. 30, LR 811.01.

²² Gesetz über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239, LR 811.12.

²³ Siehe FN oben betreffend LP.

3.4 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Straftäter

In Liechtenstein verurteilte Straftäter verbüssen ihre Haftstrafen aufgrund des Staatsvertrages mit Österreich²⁴ in **österreichischen Justizanstalten**. Liechtensteinischen Strafgefangenen stehen daher in österreichischen Justizanstalten dieselben Angebote wie österreichischen Strafgefangenen zur Verfügung. Diese umfassen Anti-Gewalt-Trainings, die Betreuung durch den psychologischen Dienst der jeweiligen Anstalt sowie Einzeltherapien für Sexual- und Gewaltstraftäter.

In Anti-Gewaltgruppen werden das Erwerben von Selbstsicherheit, Deliktsarbeit, Opferempathie, Auseinandersetzung mit der eigenen Deliktsgeschichte, Kommunikationsarbeit, Gesprächsverhalten, Konfliktbearbeitung, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Rückmeldung geben und empfangen, Stressmanagement, Wahrnehmung von Gefühlen, moralisches Handeln und Empathie, Kontakt- und Kommunikationstraining, Geschlechterstereotypen sowie Suchtmittelkontrolle behandelt.

Die Anti-Gewalt-Programme sollen zu einer Veränderung des Verhaltens der gewalttätigen Person mit dem Ziel führen, alle körperlichen und nicht körperlichen Gewaltformen aus ihrem Verhaltensrepertoire zu beseitigen und ihr beim Erlernen von gewaltfreien und partnerschaftlichen Verhaltensweisen im Umgang mit ihren Bezugspersonen helfen.

Auch die Betreuung von Tätern im Entlassungsvollzug ist im Hinblick auf Interventions- und Behandlungsprogramme von Relevanz. Seit dem 1. Januar 2018 kann für Männer, neben dem Entlassungsvollzug in österreichischen Strafanstalten, der regionale Entlassungsvollzug im Sinne der Art. 127 ff. Strafvollzugsgesetz (StVG)²⁵ in der nahgelegenen **schweizerischen Strafanstalt Saxerriet** durchgeführt werden. Dieser ist darauf ausgerichtet, durch gezielte problem- und ressourcenorientierte Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen (u.a. Lebensentwurf, Deliktsaufarbeitung, Beziehungen, Therapie) eine möglichst gelungene Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen. Der Aufbau und die Gestaltung eines stabilen Lebensumfelds werden gefördert. Die Strafanstalt bietet verschiedenste Therapien an, verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst, bietet psychosoziale Betreuung, inklusive Angehörigenarbeit und erarbeitet mit den Gefangenen Wiedergutmachungskonzepte.

In Liechtenstein leisten überdies diverse Institutionen wertvolle Arbeit, um Straftaten zu verhindern oder mit den Betroffenen aufzuarbeiten. Der **Verein Bewährungshilfe Liechtenstein** betreut und begleitet Tatverdächtige, Verurteilte, Häftlinge, aus dem Gefängnis Entlassene und Opfer. Er ist ein wichtiger Partner in der Prävention von Gewalt, insbesondere indem er mit Tätern deren Taten aufarbeitet und auf eine soziale Reintegration und die Prävention von Rückfällen hinarbeitet. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen einer Vereinbarung mit der Regierung vollumfänglich von staatlicher Seite finanziert. Eines der Angebote des Vereins Bewährungshilfe betrifft die Gewaltberatung²⁶, die sich an Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche richtet. In

²⁴ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen, LGBl. 1983 Nr. 39, LR 0.354.910.21.

²⁵ Strafvollzugsgesetz (StVG), LGBl. 2007 Nr. 295, LR 340.

²⁶ [<https://gewaltig.li/>].

vertraulichen Einzelgesprächen begleiten speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater Betroffene auf dem Weg in ein selbstbestimmtes, gewaltfreies Leben.

Auch der **VfM** berät, unterstützt und sensibilisiert gewaltbereite oder Gewalt ausübende Männer mit dem Ziel, Verhaltensänderungen und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien umzusetzen. Der **Psychiatrisch-Psychologische Dienst** des ASD bietet sowohl für Opfer als auch für Tatusübende Beratungen sowie andere unterstützende Massnahmen an.

Die liechtensteinischen Krankenkassen tragen die Kosten der Therapie für Täter wie Opfer.

3.5 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter

Es kann auf die Ausführungen zu [Kapitel 3.4](#) verwiesen werden. Ergänzend sorgt der Psychiatrisch-Psychologische Dienst bei Bedarf für eine Weitervermittlung der Betroffenen an Fachpersonen oder Fachstellen sowohl im Inland wie im angrenzenden Ausland.

3.6 Beteiligung des Privatsektors und der Medien

Das Ziel der **Fachgruppe Medienkompetenz**²⁷, die von der Regierung am 13. Mai 2014 bestellt wurde und dem ASD unterstellt ist, besteht darin, den gesamtgesellschaftlichen Zugang zum Erlernen von Medienkompetenz niederschwelliger und barrierefreier zu gestalten und damit einen Beitrag zu leisten, dass sich die liechtensteinische Bevölkerung kompetenter und verantwortungsbewusster in der digitalen Welt bewegt. Damit leistet die Fachgruppe Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit und führt auf Anfrage zudem Workshops, Elternabende usw. durch. Mitglieder der Fachgruppe sind das ASD (Kinder- und Jugendschutz (Vorsitz)), die Datenschutzstelle, das SA (Schulsozialarbeit und das Zentrum für Schulmedien), das Amt für Kommunikation sowie die Stabsstelle Cybersicherheit. Die Schaffung dieser Fachgruppe bezweckte die Koordination von vorhandenen Ressourcen, die Nutzung von Synergieeffekten und die Vermeidung von «Doppelspurigkeiten». Des Weiteren betreibt das ASD eine **Informationsplattform**²⁸, auf welcher jugendrelevante gesetzliche Grundlagen erläutert sowie Informationen zu aktuellen Themen (z.B. Social Media) vermittelt werden. Gerne genutzt wird das Jugendschutz-Forum, über welches anonyme Fragen gestellt werden können. Unter Downloads sind Informationsmaterialien zu unterschiedlichen Themen, u.a. Tipps für Eltern im Umgang mit Digitalen Medien ihrer Kinder, zu finden. Um Eltern und Personen, die in regelmässigen Kontakt mit Kindern stehen, für die Risiken zu sensibilisieren, denen Kinder im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien ausgesetzt sein können, bestehen in Liechtenstein ebenfalls Angebote (siehe [Kapitel 3.1](#) und [Kapitel 3.2](#)). Damit wird eine stete niederschwellige Sensibilisierung erzielt.

Im Rahmen des Interreg-Projekts «betrifft: Frauen entscheiden» (August 2015 bis Dezember 2017) wurde der Verein Amazone in Bregenz vom Referat für Frauen und Gleichstellung in Vorarlberg, der Stabsstelle Chancengleichheit für Frau und Mann in Graubünden und dem ASD in Liechtenstein mit der Erstellung eines **Medientutorials**

²⁷ [<https://www.medienkompetenz.li/>].

²⁸ [<https://www.jugendschutz.li/>].

beauftragt. Das Tutorial befasst sich mit dem Thema Geschlecht und Medienberichterstattung. Es enthält Tipps, Beispiele und nützliche Links für Medienschaffende zu den Themen Gender, Sexismus sowie geschlechtersensible Sprache und soll der Hinterfragung von Rollenbildern und Geschlechterklischees in den Medien dienen. Der Fachbereich Chancengleichheit präsentierte das Tutorial sämtlichen liechtensteinischen Medien und stellte es den Werbe- und Grafikbüros im Inland zu.

1994 und 2004 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein Weisungen an die Landesverwaltung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann erlassen. Als Fortsetzung respektive Erneuerung der bisherigen Weisungen erstellte der Fachbereich Chancengleichheit des ASD den **Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache»**²⁹, der im Oktober 2021 von der Regierung zur Kenntnis genommen wurde. Sämtliche Ministerien sowie Amts- und Stabsstellen wurden von der Regierung beauftragt, den Leitfaden anzuwenden. Der Leitfaden wird zudem in gedruckter Form an öffentlichen Veranstaltungen abgegeben und steht im Internet der Allgemeinheit zum Download zur Verfügung.

3.7 Beteiligung des Privatsektors und der Medien – Selbstregulation der Medien

Für die liechtensteinischen Medien gelten die berufsethischen Normen des Schweizer Presserats, sofern sie Mitglied im Verband Schweizer Medien sind. Diese verpflichten die liechtensteinischen Medien, in ihrer journalistischen Arbeit auf die Achtung der Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot Rücksicht zu nehmen. Im Sommer 2018 lancierte die GSK eine umfangreiche Kampagne zur Sensibilisierung der liechtensteinischen Medien für das Thema Hassrede, welche auch herabwürdigende öffentliche Äusserungen gegenüber Frauen umfasste. Der Schwerpunkt der Sensibilisierungsarbeit lag insbesondere auf den Inhalten von Leserbriefen, die in den liechtensteinischen Landeszeitungen publiziert werden.

3.8 Beteiligung des Privatsektors – sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das Art. 2 ff. Gleichstellungsgesetz (GLG)³⁰ für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse und die sonstige Arbeitswelt eine Diskriminierung inklusive sexuelle Belästigung verbietet (Art. 4 GLG). Das GLG wurde aufgrund der Übernahme und Umsetzung von EU-Richtlinien in den Jahren 2006 und 2011 revidiert. 2006 wurde im Rahmen der Revision die Beweislast für Arbeitgebende bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf Fälle von sexueller Belästigung ausgeweitet und umgesetzt.³¹ Auch wurden besondere Rechtsansprüche bei Diskriminierungen in der Arbeitswelt festgelegt (Art. 7b GLG).

Mit verschiedenen Projekten setzte die Regierung Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz um. Seit 2006 werden

²⁹ Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache» [https://www.llv.li/files/asd/bro_geschlechtergerechtesprache_a5_2021_final_web.pdf].

³⁰ Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GLG), LGBl. 1999 Nr. 96, LR 105.1.

³¹ Gesetz über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes, LGBl. 2006 Nr. 152, LR 105.1.

Informationskampagnen für Arbeitnehmende durchgeführt. Über das Internet werden Arbeitnehmende laufend über ihre Rechte und Arbeitgebende über ihre Pflichten informiert.³² Als weiteres Beispiel wurden Informationsbroschüren und Flyer zu den Themen Gleichstellung, Lohngleichheit und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz an 400 Betriebe versandt.³³

Ein praktisches Beispiel aus dem Privatsektor bieten die Banken: Die meisten Banken des Liechtensteinischen Bankenverbands verfügen über einen Massnahmenkatalog gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Hierzu gehören die Einführung eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende, welcher u.a. Diskriminierungen sowie Belästigungen im Arbeitsumfeld untersagt, dementsprechende Artikel in Dienstordnungen sowie spezielle interne Weisungen und Merkblätter. Überdies stehen interne (Human Resources-Abteilungen mit entsprechender Beratungskompetenz) und externe Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung, welche anonym in Anspruch genommen werden können (siehe insbes. [Kapitel 4.4](#) und [4.5](#)). Des Weiteren haben einige liechtensteinische Unternehmen den UN Global Compact unterzeichnet, der Unternehmen u.a. dazu verpflichtet, jede Form der Diskriminierung zu beseitigen.³⁴

Auch diverse Mitgliedsunternehmen der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer verfügen über interne Richtlinien bzw. Verhaltensregeln gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und bieten entsprechende Vorträge für die Mitarbeitenden und Schulungen für Führungskräfte bzw. Personalverantwortliche an. Teilweise stellen die Betriebe neben den geschulten Personalverantwortlichen des eigenen Unternehmens auch externe Anlaufstellen zur Verfügung, die Fragen und Anliegen aufnehmen und behandeln.

Gemäss dem Landgericht lagen per 1. September 2022 vor den ordentlichen Gerichten keine zivilrechtlichen Klagen oder Verfahren wegen sexueller Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz vor.

3.9 Weitere Präventionsmassnahmen

2022 wird die Broschüre «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» neu aufgelegt. Der Fachbereich Chancengleichheit des ASD beteiligt sich zudem an der Kampagne der infra «Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum» im Jahr 2022.

Für staatliche Anstellungsverhältnisse erarbeitete eine Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der liechtensteinischen Landesverwaltung Reglemente zu sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz. Diese wurden im Jahr 2021 zu einem Reglement zusammengefasst, welches intern den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt wird. Es bestehen interne und externe Kontaktstellen, die von Mitarbeitenden der Landesverwaltung in diesen Fällen direkt kontaktiert werden können. Für diese fand eine Schulung zum Thema sexuelle Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz statt. Aus Gründen der Vertraulichkeit werden weder die Vermittlung des

³² Siehe insbes. die Website des Amtes für Volkswirtschaft: [<https://www.llv.li/inhalt/11691/amtstellen/mobbing>] sowie [<https://www.llv.li/inhalt/12625/amtstellen/sexuelle-belastigung-am-arbeitsplatz>].

³³ Als Teil der Kampagne «Gleichstellung lohnt sich» (2006-2009).

³⁴ Aktueller Stand: [<https://www.unglobalcompact.org/engage-locally/europe/switzerland%20&%20liechtenstein>].

Kontakts noch die externe Beratung statistisch erhoben. Allfällige Beratungskosten werden von der Landesverwaltung übernommen.

4. Schutz und Unterstützung

(Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 bis 28)

4.1 Informationszugang für Opfer von Gewalt

In Liechtenstein werden unterschiedliche gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen getroffen, um Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Massnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren.

Nach den §§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 31b Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO)³⁵ besteht eine **allgemeine Belehrungspflicht** für Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern i.S.v. Art. 1 Abs. 1 OHG, die sich auf sämtliche Rechte erstreckt, die diesen im Strafverfahren zukommen. Gemäss § 31b sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, Opfer spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Unterstützung durch die OHS zu informieren. Gemäss Art. 8 OHG obliegt es insbesondere der LP, dem Landgericht und der StA, Opfer über die Adresse und die Aufgaben der OHS, die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen und die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Schadenersatz zu informieren. Die LP gibt die Informationsblätter «Opferhilfe» und «Opferrecht» sowie das Merkblatt «Opferhilfestelle»³⁶ an Betroffene ab.³⁷ Die Angaben werden auch mündlich bekannt gemacht. Zudem werden Täter von Gewaltdelikten auf die Möglichkeiten der Gewaltberatung aktiv hingewiesen. Zur Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen, mit welchen keine (ausreichende) Verständigung aufgrund ihrer Fremdsprachigkeit möglich ist, werden üblicherweise Dolmetscherinnen und Dolmetscher beigezogen.

Eine regelmässige, breite Information der Öffentlichkeit erfolgt durch den Fachbereich Chancengleichheit des ASD, welcher jährlich die erwähnten Notfallkarten,³⁸ die in acht Sprachen erhältlich sind, sowie den Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» verschickt. Der Fachbereich informiert zudem auf seiner Website über häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung (bspw. Broschüre «MIT MIR NICHT – Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz», die 2022 überarbeitet und neu aufgelegt wird) und Stalking sowie darüber, wo Betroffene Unterstützung und Beratung finden können. Auf der Website des Frauenhauses wird in neun verschiedenen Sprachen auf die eigene Notfallnummer hingewiesen.³⁹

³⁵ Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62, LR 312.0.

³⁶ [<https://www.llv.li/files/ohs/folder-opferhilfe.pdf>].

³⁷ Siehe ebenfalls die Broschüre «Zuhause im Unglück – Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist» [https://www.landespolizei.li/application/files/3316/0438/8657/Zuhause_im_UnglAek_Version__Li.pdf].

³⁸ Die Notfallkarten in acht Sprachen werden jährlich neu gedruckt und in Arztpraxen, Spitälern, Gemeindeverwaltungen und der Landesverwaltung aufgelegt. Zusammen mit den Notfallkarten wird weiterhin auch der Leitfaden für Angehörige verteilt. Bisher wurde eine stets hohe Nachfrage für diese Broschüren registriert.

³⁹ Gemäss Stand vom 14. September 2022 befindet sich die Website des Frauenhauses in Überarbeitung, weshalb die Informationen aktuell nur auf Deutsch verfügbar sind. Dabei handelt es sich um einen temporären Zustand.

Auch die Dienste des KIT Liechtenstein, welches sich aus Fachkräften im Bereich der Psychologie und Psychiatrie, Medizin, Sozialarbeit und Pädagogik zusammensetzt, sind online gut zugänglich präsentiert.⁴⁰ Das KIT Liechtenstein wird regelmässig von der LP hinzugezogen und bietet so Zugang zu Informationen und direkter Hilfe.

4.2 Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten

In Liechtenstein bietet das **Sozialsystem** Opfern von Gewalt im Rahmen des Gesundheitswesens bzw. durch die Krankenversicherung eine umfassende medizinische und therapeutische Behandlung.

Die **OHS** unterstützt Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, sowie deren Angehörige. Damit die OHS tätig wird, müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 1 OHG erfüllt sein. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter ermittelt wurde, sich schuldhaft verhalten, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die OHS leistet oder – wo sie dies selbst nicht kann – vermittelt die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht. Dabei sorgt die OHS für rund um die Uhr verfügbare Hilfe für die dringendsten in Folge der Straftat entstehenden Bedürfnisse (unaufschiebbare Hilfe) und leistet zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe). Die Opfer und deren Angehörige werden von der OHS oder einer von ihr beauftragten Fachperson beraten, über die Rechte und Pflichten der Opfer im Verfahren sowie dessen Ablauf informiert und in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. Falls erforderlich, sorgt die OHS für die Begleitung von Opfern oder für deren Vertretung durch Bevollmächtigte vor Gericht. Bei Bedarf besorgt die OHS dem Opfer oder seinen Angehörigen eine Notunterkunft. Für Themen wie Ausbildung, Schulung und Arbeitssuche werden Opfer von der OHS an die zuständigen Fachstellen verwiesen oder vermittelt. Nach Bedarf kann dies auch in Begleitung der OHS geschehen.

Auch der **Psychiatrisch-Psychologische Dienst** des ASD bietet Unterstützung für Menschen mit sozialpsychiatrischen Problemstellungen an, die für die Betreuung von Opfern von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention von Relevanz sein können. Betroffene und Angehörige können sich selbst an den Dienst wenden oder werden an den Dienst vermittelt, was im Kontext von Gewalt u.a. durch die LP erfolgt. Eine psychiatrisch und/oder psychologische Abklärung der individuellen Problemstellung ist ein erster Schritt und stellt die Grundlage für die weitere Vorgangsweise dar. Entsprechend der Gesamtbeurteilung der Situation erfolgen dann eine Beratung sowie Empfehlungen hinsichtlich ambulanter, teilstationärer oder stationärer Hilfestellungen, welche bei Bedarf durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst organisiert und begleitet werden. Daraus können sich auch längerfristige Betreuungen bzw. Begleitungen durch den Dienst ergeben. Sind minderjährige Kinder involviert, erfolgt in Rücksprache mit den Betroffenen eine Zuweisung an den Kinder- und Jugenddienst des ASD.

⁴⁰ [<https://kit.li/>].

Der **Soziale Dienst** des ASD sorgt für die Unterstützung von Menschen in Notlagen durch wirtschaftliche Hilfe zur Deckung der Existenzbedarfs sowie durch die Entrichtung von Mietbeiträgen für Familien und von Beiträgen an die Krankenversicherung. Weiter hilft der Soziale Dienst bei der Wohnungssuche und bei der Finanzierung der ausserhäuslichen Betreuung.

Des Weiteren berät der **VfM**. Der **Psychiatrisch-Psychologische Dienst** des ASD interveniert etwa bei häuslicher Gewalt und kann Beratung und Unterstützung sowohl für Opfer wie für Tatausübende anbieten.

Opfer von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention haben in Straf- und Zivilverfahren überdies Zugang zu Verfahrenshilfe, welche u.a. die Befreiung von den Prozesskosten beinhalten kann (siehe [Kapitel 6.7](#)). Zu weiteren spezialisierten Hilfsdiensten siehe [Kapitel 4.4](#).

4.3 Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen

Gemäss Art. 14 OHG umfassen die Leistungen der OHS auch juristische Hilfe in Liechtenstein und, falls erforderlich, im benachbarten Ausland. Die OHS berät das Opfer und seine Angehörigen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie informiert über Rechte und Pflichten von Opfern in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren sowie die Grundzüge der Verfahrensabläufe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden und leistet Hilfe bei der Erstellung oder beim Ausfüllen einfacher Anträge und Eingaben. Gemäss § 31a Abs. 2 StPO sind Opfer berechtigt, sich nach Massgabe der Art. 12 bis 14 des OHG durch die OHS zu Vernehmungen im Untersuchungsverfahren und der Schlussverhandlung begleiten und in der Ausübung ihrer Rechte nach § 34 StPO vertreten zu lassen.

Auch der **VMR in Liechtenstein** kann Opfer von Menschen-rechtsverletzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den VMR in Liechtenstein (VMRG)⁴¹ unterstützen und sich gemäss Art. 5 mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung, entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung, an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen.

Die vom Staat mit einem finanziellen Beitrag unterstützte NGO **infra** bietet Rechtsberatung für Frauen an. Ebenso berät das **Frauenhaus** Frauen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, im Umgang mit Behörden und Gerichten und begleitet diese in zivil- und strafrechtlichen Verfahren als Vertrauensperson.

Der Rechtsschutz für Mädchen und Frauen vor Diskriminierungen ist überdies durch das Gleichstellungsgesetz gewährleistet. Das Gesetz regelt die Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten von Mädchen und Frauen, welche von einer Diskriminierung in der Arbeitswelt oder beim Zugang zu oder der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betroffen sind. Zugunsten der Betroffenen sieht Art. 6 GLG eine Beweiserleichterung vor, was zur Folge hat, dass eine Diskriminierung lediglich glaubhaft gemacht werden muss. Beschwerdeberechtigt im eigenen Namen oder im Namen der beschwerten Person sind

⁴¹ Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBl. 2016 Nr. 504, LR 105.3.

gemäss Art. 6 GLG überdies Vereinigungen mit Sitz in Liechtenstein, die nach ihren Statuten die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann oder die Wahrnehmung der Interessen von ArbeitnehmerInnen bezwecken.

4.4 Spezialisierte Hilfsdienste

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu ergreifen, um in angemessener geografischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe bereitzustellen. Zudem soll die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl ermöglicht werden, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren soll die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl ermöglicht werden, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

In Liechtenstein gibt es keine spezifischen Zentren, die die erwähnten Dienstleistungen unter *einem* Dach vereinen. Die genannten Aufgaben werden vielmehr durch das **Zusammenwirken mehrerer Institutionen**, insbesondere der Beratungsstellen, der StA, LP und des Landesspitals, wahrgenommen. Hierbei ist insbesondere auf die Dienstleistungen jener Institutionen hinzuweisen, die bereits oben dargestellt wurden (vgl. [Kapitel 4.1](#), [4.2](#) und [4.3](#) bzw. [Kapitel 2.3](#) zu den Leistungsvereinbarungen). Diese stehen auch Opfern von Vergewaltigung und sexueller Gewalt vollumfänglich zur Verfügung.

Ein spezifisches Mandat für sexuelle Gewalt hat die **Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch**, welche von der Regierung eingesetzt wurde. Das Gremium lanciert Anliegen im Themenbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, vernetzt Behörden, Institutionen und Fachpersonen, die mit sexuellem Missbrauch befasst sind. Über einen Leistungsvertrag mit dem Institut für Soziale Dienste in Vorarlberg (ifs) wurde im Jahr 2020 eine niederschwellige Beratung für Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, und/oder deren Bezugspersonen sichergestellt. Seither führt die Fachstelle Kinderschutz des ifs die Erstberatung durch und erstattet der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch fallübergreifend Bericht.

Für Opfer der unter die Istanbul-Konvention fallenden Delikte stehen die bereits dargestellten umfangreichen Dienste der **OHS** kurz- wie auch langfristig zur Verfügung (vgl. [Kapitel 4.2](#)). Die OHS zieht gemäss Art. 9 Abs. 2 OHG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben andere Hilfseinrichtungen heran und koordiniert die Unterstützungsleistungen.

Auch das **Frauenhaus Liechtenstein** bietet Frauen und Kindern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, kostenlose telefonische oder persönliche Beratung und kostenlose Unterkunft im Notfall. Es bietet Schutz und Kriseninterventionen, Begleitung auf dem weiteren Weg, Prävention und Schulungen. Für die Beratung von Frauen und Kindern, die nicht Deutsch sprechen, arbeiten Übersetzerinnen vertraulich mit dem Frauenhaus zusammen. Die Regierung unterstützt die Organisation im Rahmen einer Leistungsvereinbarung, welche einen grossen Teil ihrer Ausgaben deckt.

Im Jahr 2021 wurden zehn Frauen und sechs Kinder im Frauenhaus aufgenommen und betreut. Dabei handelte es sich um acht Frauen und drei Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und zwei Frauen und drei Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen wurden 25 Frauen persönlich beraten und begleitet. Weitere 32 Personen erhielten intensive telefonische Beratungen.⁴² Im Jahr 2020 wurden zehn Frauen und zehn Kinder in das Frauenhaus aufgenommen (2019: 13 Frauen und 16 Kinder), wobei es sich um neun Frauen und sieben Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und einer Frau und drei Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz handelte (2019: acht Frauen und sieben Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein, fünf Frauen und neun Kinder mit Wohnsitz Schweiz). In der überwiegenden Anzahl der Fälle war der Täter der Ehemann der betroffenen Frauen (2020: 90%; 2019: 69%). An zweiter Stelle der Täter rangieren üblicherweise die Lebenspartner (2020: 10%; 2019: 15%) oder Exmänner bzw. Ex-Lebenspartner (2020: 0%; 2019: 0%) der Frauen.

Von Gewalt betroffene Frauen erhalten ebenfalls Beratung und Unterstützung durch die **infra**. Diese berät und unterstützt Frauen kostenlos sehr breit zu Gleichstellungsfragen und bei Themen wie sexueller Belästigung, Mobbing, Stalking und häuslicher Gewalt. Frauen werden auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Sorgerecht, Familienarbeit, Erbrecht, Altersvorsorge, Mitbeteiligung am Vermögen, Gleichstellung im und Wiedereinstieg ins Erwerbsleben, Konkubinat etc. beraten. Die Begleitung von Frauen in diesen zentralen Lebensthemen kann ihrer strukturellen Benachteiligung und in der Folge ihrer besonderen Verletzlichkeit gegenüber Delikten unter der Istanbul-Konvention entgegenwirken.

Für Situationen unmittelbar nach extremen und belastenden Ereignissen ist überdies das vom Staat mitfinanzierte **KIT** Liechtenstein rund um die Uhr erreichbar.⁴³ Das KIT unterstützt und berät Betroffene und Angehörige, die extreme Belastungssituationen erlebt haben, in den ersten Stunden nach dem Ereignis sowie – falls notwendig und gewünscht – bei der Organisation weiterer Unterstützung. Das KIT ist gut mit Behörden wie der LP und dem ASD vernetzt und seine Unterstützungs- und Beratungsleistungen sind für Menschen in Krisensituationen unentgeltlich.

In Liechtenstein gibt es achtzehn **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** sowie elf Psychiaterinnen und Psychiater mit Krankenkassenverträgen.⁴⁴ Die Kosten für die Behandlung bzw. Therapie werden entsprechend von der Krankenversicherung übernommen. Dadurch ist in Liechtenstein im Bedarfsfall ein relativ niederschwelliger Zugang zu psychotherapeutischer und psychiatrischer Versorgung gewährleistet. Zudem kann jeweils auch eine Übernahme der Kosten über die Unfallversicherung geprüft werden.

Das 2013 vom **VfM in Liechtenstein** gegründete **Familien- und Väterhaus**, welches sich am schweizerischen Pilotheus «Zwüschehalt» orientiert, ist ebenfalls aufzuführen. Es bietet seither Menschen in Not vorübergehende Unterkunft und Begleitung an;

⁴² Für weitere statistische Daten sind die Jahresberichte des Frauenhauses heranzuziehen [<https://frauenhaus.li/?page=10003>].

⁴³ Im Jahr 2021 leistete das KIT während gesamthaft 303.5 Stunden 107 Einsätze (2020: 118 Einsätze während 374.5 Stunden). Weitere Informationen sind den jeweiligen Jahresberichten zu entnehmen [<https://kit.li/informationen/#jahresbericht>].

⁴⁴ Stand 8. Juli 2022.

vorwiegend Männern, die zuhause im Kontext von Scheidung, häuslicher Gewalt etc. ausziehen müssen. Beim Familien- und Väterhaus handelt es sich nicht um ein eigentliches Haus. Es wird auf Wohnungen sowie Zimmer bei Familien in Liechtenstein zurückgegriffen. Den Männern und Vätern sowie ihren Familien wird Wohnraum mit finanzieller Beteiligung im Rahmen des Möglichen zur Verfügung gestellt. Die Regierung unterstützt die Organisation mittels einer Leistungsvereinbarung, welche einen grossen Teil ihrer Ausgaben deckt.

Bisher ist kein Fall bekannt, bei welchem keine adäquate Notunterkunft angeboten werden konnte.

4.5 Telefonberatung

In Liechtenstein werden Telefonberatungen von verschiedenen Institutionen und Einrichtungen angeboten, welche anonym, kostenlos und jederzeit zur Verfügung stehen.

Auf der Website des **Frauenhauses** wird in neun verschiedenen Sprachen auf dessen Notfallnummer hingewiesen, die rund um die Uhr für Beratungen besetzt ist.⁴⁵ Auch das **KIT** bietet Telefonberatungen für die unmittelbare Betreuung im Anschluss an extreme Belastungssituationen an. Der **Psychiatrisch-Psychologische Dienst des ASD** bietet seine Beratungen für Klientinnen und Klienten auch telefonisch und auf Wunsch anonym an.

Auch die **Dargebotene Hand Ostschweiz/Fürstentum Liechtenstein** bietet unter der Nummer 143 rund um die Uhr anonyme und kostenlose Beratung an. Auf der Website «Helpchat»⁴⁶ können jederzeit Fragen gestellt werden, die von psychologischen Fachpersonen beantwortet werden. Des Weiteren bietet das **Liechtensteinische Rote Kreuz** eine kostenlose Mütter-Väterberatung an, welche Beratung am Telefon, bei Hausbesuchen und im Gespräch bei den Beratungsstellen in den Gemeinden durchführt. Jede Gemeinde verfügt über eine solche Beratungsstelle.

Die **Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch** betreibt eine Telefonnummer in Liechtenstein, die von der Kinderschutzstelle des Instituts für Soziale Dienste Vorarlberg gemäss Leistungsvertrag betreut wird. Die Zielgruppe des Angebots sind betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern und andere Privatpersonen, die in einem Naheverhältnis oder in einem professionellen Kontext zu einem (allenfalls) von sexuellem Missbrauch betroffenen Kind oder Jugendlichen stehen.

Des Weiteren leistet **Pro Juventute Schweiz**, im Auftrag des Landes Liechtenstein, über die Gratis-Nummer 147 und ihre Website⁴⁷ fachlich qualifizierte Beratung für Kinder und Jugendliche auf den Kommunikationskanälen Telefon, Chat, SMS und E-Mail an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr. Zudem wurde vom ASD im Jahr 2022 mit Pro Juventute Schweiz eine Leistungsvereinbarung für die Erbringung von Elternberatung abgeschlossen.

⁴⁵ Für das Jahr 2021 registrierte das Frauenhaus 32 Personen, welche intensive telefonische Beratungen erhielten (2020: 28).

⁴⁶ «Helpchat» als Angebot des Vereins NetzWerk, Verein für Gesundheitsförderung [<https://helpchat.li/>].

⁴⁷ [<https://147.li/>].

4.6 Schutz und Unterstützung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen

In Liechtenstein trat am 1. Oktober 2019 eine umfassende Strafgesetzsrevision in Kraft, welche weitestgehend den materiellen Anforderungen der Istanbul-Konvention entspricht. Diesbezüglich wurde auch der Opfer- und Zeugenschutz in Zivilverfahren verbessert. Kern der liechtensteinischen Opferschutz-Bestimmungen ist die schonende Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen, welche der Verletzlichkeit kindlicher Opfer Rechnung trägt. Die schonende Einvernahme bleibt nicht auf das Vorverfahren beschränkt, da sie durch § 197 Abs. 3 StPO auch auf die Schlussverhandlung ausgedehnt wird.

Gemäss § 105 StPO sind alle verpflichtet, als Zeuge oder Zeugin Aussagen zu machen. Dies gilt auch für Kinder bzw. Unmündige. Generelle Einschränkungen zur Zeugnispflicht sind in den §§ 106-108 StPO geregelt. Die Strafmündigkeit tritt gemäss Art. 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG)⁴⁸ mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Davor kann ein Kind nicht als Verdächtige(r)/Beschuldigte(r) befragt werden. Für Jugendliche (14-18 Jahre alt) gilt das JGG, welches Besonderheiten in der Ahndung von Jugendstraftaten vorsieht.

Nach §§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 31b Abs. 1 StPO besteht eine allgemeine Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern im Sinn von Art. 1 Abs. 1 OHG, die sich auf sämtliche Rechte erstreckt, die diesen im Strafverfahren zukommen. Gemäss § 107 Abs. 1 Ziff. 2 StPO sind von der Pflicht zur Aussage im Strafverfahren Personen befreit, die durch die dem oder der Beschuldigten zur Last gelegte Straftat verletzt worden sein könnten und zur Zeit ihrer Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über ihre Befreiung von der Aussagepflicht sind Zeuginnen und Zeugen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, zu belehren. Auf das Alter von Zeuginnen und Zeugen ist bei der Belehrung Rücksicht zu nehmen (§ 107 Abs. 4 StPO). Gemäss § 115 Abs. 3 StPO ist der Vernehmung einer noch nicht achtzehnjährigen Person, soweit es in deren Interesse zweckmässig ist, jedenfalls eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, nur einmal zur Sache aussagen zu müssen und dass diese Vernehmung schonend und kontradiktorisch erfolgt (§ 115a StPO). Dabei erfolgt die Befragung in der Regel durch eine Person desselben Geschlechts. Mit Rücksicht auf das geringe Alter von Zeuginnen und Zeugen kann der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin die Beteiligung von Parteien und ihren Vertreterinnen und Vertretern an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen insofern einschränken, dass diese nur mittels technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, und somit ohne physische Begegnung, erfolgt. Technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung sind sowohl bei der LP als auch beim Landgericht vorhanden und werden regelmässig genutzt. Mit einer solchen Befragung kann der Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin Sachverständige beauftragen, insbesondere wenn Zeuginnen und Zeugen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 115a Abs. 2 StPO). Kraft ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sind diese in der Lage, kindgerecht zu kommunizieren und die Befragung so zu gestalten, dass die seelische Belastung des kindlichen Opfers

⁴⁸ Jugendgerichtsgesetz (JGG), LGBI. 1988 Nr. 39, LR 314.1.

möglichst geringgehalten wird. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung von Zeuginnen und Zeugen mit Beschuldigten möglichst unterbleibt (§ 115a Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG kann die OHS überdies psychologische oder anderweitige Betreuung leisten oder vermitteln. Ergänzend können bei Bedarf die allgemeinen Bestimmungen des Zeugenschutzes gemäss Art. 30d ff. des Gesetzes über die LP (Polizeigesetz; PolG)⁴⁹ zur Anwendung gelangen.

Gelangt der LP – via Private, Behörden oder andere – ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch zur Kenntnis, so werden umgehend durch besonders geschulte Ermittler die notwendigen Schritte eingeleitet und Beweise gesichert. Dies hat in der Vergangenheit zum erfolgreichen Abschluss von Strafverfahren geführt und hat sich als zweckmässig erwiesen.

4.7 Sonstige Massnahmen zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten gegen Frauen

Gemäss § 55 StPO ist, wer immer von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, berechtigt, diese anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige sind neben der StA auch der Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin und die LP verpflichtet. Sie haben die Anzeige der StA zu übermitteln.

Die OHS berät Zeuginnen und Zeugen von Gewalttaten hinsichtlich der Erstattung von Anzeigen und begleitet diese bei Bedarf zur LP zu diesem Zweck. Im Vorfeld kann sie auch juristische Abklärungen durch eine Anwältin oder einen Anwalt durchführen lassen und einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Auch der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des ASD bespricht mit Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Gewalt die Möglichkeit einer Anzeige, sofern diese nicht bereits erfolgt ist.

Die LP nutzt die liechtensteinischen Medien und landesweite Plakatkampagnen (beispielsweise Schilder mit «Bei Verdacht – Anruf! 117»), um die Hemmschwelle für Verdachtsmeldungen bei der LP kontinuierlich zu senken.⁵⁰

Gemäss Art. 20 Kinder- und Jugendgesetz (KJG)⁵¹ ist jede Person, die den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon hat, verpflichtet, dem ASD Meldung zu erstatten. Schwerwiegende Verletzungen oder Gefährdungen liegen unter anderem bei Misshandlungen und anderen schweren Gewaltanwendungen, sexuellem Missbrauch, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung oder Verwahrlosung vor. Wer den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer weniger schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon hat, ist zur Meldung an das ASD berechtigt. Personen, die der amtlichen oder einer berufsrechtlichen Schweigepflicht unterstehen, sind bezüglich ihrer Meldepflichten und der Ausübung ihres Melderechtes nach Art. 20 KJG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden (Art. 22 KJG).

⁴⁹ Gesetz über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, LR 143.0.

⁵⁰ Siehe aktuelle Kampagnen der LP unter [<https://www.landespolizei.li/praevention>].

⁵¹ Kinder- und Jugendgesetz (KJG), LGBl. 2009 Nr. 29, LR 852.0.

Des Weiteren besteht in Liechtenstein eine Anzeigepflicht für Behörden, denen ein Verdacht auf ein Officialdelikt in ihrem Wirkungsbereich bekannt wird (§ 53 Abs. 1 und 3 StPO). Eine Ausnahme von der Verletzung eines Berufsgeheimnisses und somit ein Melderecht besteht, wenn die Offenbarung oder Verwertung eines Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist (§ 121 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB)⁵²). Ärzte und Ärztinnen bzw. Personen in Gesundheitsberufen sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie Feststellungen machen, die den Verdacht erwecken, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt worden ist, oder dass durch das Quälen oder Vernachlässigen eines Menschen dieser am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist (Art. 20 Abs. 1 Ärztegesetz bzw. Art. 14 GesG).

5. Materielles Recht

(Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das liechtensteinische Strafrecht verfügt über eine Vielzahl von Tatbeständen, die jede Form von Gewalt unter Strafe stellt. Dabei wird aufgrund der Abstraktheit von Strafnormen prinzipiell nicht unterschieden, ob der Normadressat männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Allgemein gilt das Strafgesetzbuch.

Mit der letzten grossen Strafrechtsrevision, die am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, wurden neue Straftatbestände eingeführt bzw. bestehende Straftatbestände erweitert. Viele dieser Neuerungen betreffen auch die Empfehlungen bezüglich der Ahndung von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Zentral im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen ist der neue Tatbestand der «Fortgesetzten Gewaltausübung» (§ 107b StGB) einzustufen. Damit wird länger andauernde Gewalt, die insbesondere in Beziehungen relevant ist, geahndet. Als Tathandlungen kommen körperliche Misshandlungen oder Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit in Frage. Das geschützte Rechtsgut ist dabei die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

Mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 3 StGB wurde für die Tatbegehung gegen Angehörige, darunter auch jetzige oder frühere (Ehe-)Partnerinnen und (Ehe-)Partner, eine Strafverschärfung ermöglicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es damit zu einer strengeren Bestrafung von gewaltgeprägten strafbaren Handlungen.

Im Kontext der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen ist auch die Einführung des neuen Tatbestands der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a StGB) anzusetzen. Mit dieser neuen Strafnorm wurde ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung

⁵² Strafgesetzbuch (StGB), LGBI. 1988 Nr. 37, LR 311.0.

und Vermeidung von sexueller Gewalt gesetzt, indem das Spektrum der strafbaren konsenslosen Sexualkontakte erweitert wurde.

Flankierend dazu ist auch der neue Tatbestand der Zwangsheirat (§ 106a StGB) zu nennen. Dieser wurde in der Revision 2019 aus dem bestehenden Tatbestand der schweren Nötigung (§ 106 StGB) herausgelöst, sowie um das Tatbestandselement der Drohung mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte erweitert.

Ebenfalls zu erwähnen ist die in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB statuierte extraterritoriale Gerichtsbarkeit in Bezug auf bestimmte strafbare Handlungen: Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 3, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219). Hier gilt die extraterritoriale Gerichtsbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort, wenn der Täter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Betreffend eine Auswahl an Auszügen der liechtensteinischen Rechtsgrundlagen ist auf [Anhang 8](#) zu verweisen.

5.2 Sicherstellen der Umsetzung

Verschiedene Massnahmen tragen dazu bei, dass die Umsetzung der i.Z.m. der Konvention getroffenen Vorgaben sichergestellt werden kann.

Bei der LP wurde 2019 die **Fachstelle Bedrohungsmanagement** neu geschaffen und mit 100 Stellenprozenten ausgestattet. Im Zuge dessen übernahm sie die Funktion einer Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bei der LP und ist neu für die Koordination der Fallarbeit, die interne Sensibilisierung und Qualitätssicherung zuständig. Des Weiteren fungiert sie als Kontaktstelle für externe Netzwerkpartner im Bereich häusliche Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen. Die bestehenden Konzepte der LP im Bereich häusliche Gewalt (Definition, Rechtsgrundlagen, Fallmanagement und Handlungsanweisungen) wurden überprüft und per 1. Januar 2020 Anpassungen vorgenommen. Ziel ist es, ein klareres und

international vergleichbares Bild von häuslicher Gewalt zu erhalten und eine konsequente polizeiliche Reaktion darauf sicherzustellen.

Neben der Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegt auch die Organisation von themen- und zielgruppenspezifischen Fortbildungsanlässen in der Zuständigkeit der landespolizei-internen Koordinationsstelle.

Zu allgemeinen Präventionsmassnahmen kann auf [Kapitel 3](#) verwiesen werden.

5.3 Zivilrechtliche Ansprüche und Rechtsbehelfe

In Liechtenstein können zivilrechtliche Ansprüche von jedermann vor den ordentlichen Gerichten bspw. mittels Unterlassungsklage etc. geltend gemacht werden. Das gilt auch für Opfer von Gewalt.

Auch gerichtliche Entscheidungen sind umfasst, die sich spezieller auf in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten beziehen, z.B. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen gemäss Art. 53 der Istanbul-Konvention. Für die Umsetzung in Liechtenstein sind an dieser Stelle die jeweiligen Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO)⁵³ sowie des PolG aufzuführen. So sieht die EO in den Art. 277a ff. entsprechende einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie sowie zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre vor. Im PolG sind in Art. 24g entsprechende Wegweisungs- und Betretungsverbote bei häuslicher Gewalt normiert.

Art. 29 Abs. 2 der Konvention fordert die Verankerung von Ansprüchen gegenüber staatlichen Behörden im nationalen Recht, wenn diese es versäumten, erforderliche Verhütungs- und Schutzmassnahmen zu treffen. Hier ist auf die Amtshaftungsansprüche auf Basis des Gesetzes über die Amtshaftung⁵⁴ zu verweisen, welches die Haftung öffentlicher Rechtsträger gegenüber Dritten und entsprechende Schadenersatzansprüche verankert. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Amtshaftung haften öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Für die Haftung gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gemäss Art. 3 Abs. 4 sinngemäss die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzesbuchs (ABGB)⁵⁵. Der Schaden ist gemäss Art. 3 Abs. 6 nur in Geld zu ersetzen.

Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gilt allgemeines Schadenersatzrecht. Grundsätzlich sind Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche vererblich (§ 531 ff. ABGB), sollte das Opfer sterben, und können durch Hinterbliebene geltend gemacht werden. Es müssen zwei verschiedene Ansprüche unterschieden werden: die vererbten Ansprüche des Getöteten und die eigenen Schmerzensgeldansprüche der Hinterbliebenen, welche sodann unterschiedlich geltend zu machen sind (vgl. sogleich [Kapitel 5.4](#)).

⁵³ Gesetz über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, LR 281.0.

⁵⁴ Gesetz über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24, LR 170.32.

⁵⁵ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), LGBl. 1003 Nr. 1, LR 210.0.

5.4 Schadenersatz und Entschädigung

In Liechtenstein normieren §§ 1323 und 1324 ABGB den Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung im Allgemeinen. § 1325 ABGB sieht im Besonderen vor, dass die für eine Körperverletzung verantwortliche Person der verletzten Person die Heilungskosten und bei Erwerbsausfall den entgangenen und künftig entgehenden Verdienst und auf Verlangen ein den Umständen angemessenes Schmerzensgeld erstattet. Auf Verunstaltungen aufgrund einer Misshandlung ist bei der Bemessung des Schadenersatzes und des Schmerzensgelds Rücksicht zu nehmen. Resultiert aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch jedem, der durch die Tötung seinen Versorger verloren hat, was ihm durch dessen Tod entgeht, ersetzt werden (§ 1327 ABGB). Wer jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zum Beischlaf oder sonst zu sexuellen Handlungen missbraucht, hat ihm gemäss § 1328 ABGB den erlittenen Schaden zu ersetzen und volle Genugtuung zu leisten. Auch Verletzungen der Privatsphäre sind gemäss § 1328a ABGB Schadenersatz- und Freiheitsberaubungen gemäss § 1329 ABGB genugtuungspflichtig.

Das Schmerzensgeld nach ABGB umfasst sowohl körperliche als auch seelische Schmerzen. Die Schmerzensgeldhöhe wird im Einzelfall durch ein Gericht bemessen. Schmerzensgeld wird zumeist in Form von Tagessätzen bestimmt.

Sofern das Opfer weder vom Täter noch von Dritten (z.B. Versicherungen) Schadenersatz erhält, ermöglicht das OHG dem Opfer, vom Staat Ersatz für erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden zu erhalten (Art. 18 bis Art. 24 OHG). Durch den Ersatz von ideellen Schäden wird im Sinne eines umfassenden Opferschutzes die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht. Dies wird insbesondere auch der Situation gerecht, dass Opfer von unter die Istanbul-Konvention fallenden Delikten üblicherweise schwerwiegende ideelle Schäden erleiden. Bei Vermögensschäden beträgt der Ersatz maximal CHF 120'000, wobei das aktuelle Einkommen des Opfers berücksichtigt wird. Beim ideellen Schaden beträgt der Ersatz maximal CHF 70'000 für das Opfer und CHF 35'000 für Angehörige. Der ideelle Schadenersatz wird nach der Intensität und Dauer der Folgen der Straftat bemessen und ist anders als der Ersatz von Vermögensschäden nicht vom Einkommen des Opfers abhängig. Die Regierung ist zuständig für Schadenersatzleistungen.

In den Jahren 2021, 2020 sowie 2019 wurden keine Schadenersatzzahlungen durch den Staat entrichtet.

5.5 Besuchs- und Sorgerecht

Mit der letzten Reform im Kindschaftsrecht,⁵⁶ welche mit 1. Januar 2015 in Kraft trat, wurde die gemeinsame Obsorge als Regelfall in Liechtenstein eingeführt. Die Eltern sind im Rahmen der gemeinsamen Obsorge angehalten, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Das Gericht kann hierzu auch das Instrument der Mediation zum Einsatz bringen.

⁵⁶ Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, LGBl. 2014 Nr. 199, LR 210.0.

In all jenen Fällen, in denen die Eltern die Obsorge einvernehmlich neu gestalten, hat das Kind, sofern es mindestens 14 Jahre alt ist, ein Widerspruchsrecht.⁵⁷ Ist eine Vereinbarung zwischen den Eltern nicht zu erreichen, so entscheidet das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls. Mit der oben bereits erwähnten Reform im Kindschaftsrecht wurde mit § 137b Abs. 1 ABGB die Bestimmung eingeführt, dass in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. § 137b Abs. 2 Ziff. 2 ABGB sieht bei der Beurteilung des Kindeswohls vor, dass die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes zu gewährleisten sowie die Gefahr zu vermeiden ist, dass es Gewalt erleidet oder an wichtigen Bezugspersonen miterlebt, oder dass es rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten wird.

In § 176 Abs. 1 ABGB ist weiter normiert, dass bei Kindeswohlgefährdung durch die Eltern das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen hat. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. § 177a Abs. 2 ABGB sieht schliesslich vor, dass das Gericht — soweit das Kindeswohl dies erfordert — die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen hat, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson des Kindes geboten erscheint.

In Liechtenstein gibt es einen Kontakttreff, der mit Beschluss des Landgerichtes oder als behördliche Massnahme zur Sicherung des Kindeswohls Kontakte von Kindern zu getrenntlebenden Elternteilen durch Fachpersonen begleitet. Zielgruppe sind Kinder und Eltern aus belasteten Familiensituationen, in strittigen Trennungs- oder Scheidungssituationen, bei Sucht-, Gewalt- oder Missbrauchsproblematiken, bei einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder bei Verdacht auf negative Beeinflussung der Kinder. Es stehen dabei immer das Wohl, die Interessen und die Sicherheit der Kinder im Mittelpunkt. Das Ziel ist es, Eltern in der Ausgestaltung des Kontaktrechtes anzuleiten und zu begleiten sowie Kontaktaufbau bzw. Wiederaufnahme des Kontaktes zum getrenntlebenden Elternteil zu ermöglichen.

Im Jahr 2021 wurden 36 Anträge auf gemeinsame Obsorge gestellt (2020: 36; 2019: 41); 109 der insgesamt 113 Anträge (2019 – 2021) wurden bewilligt, zwei zurückgezogen und zwei waren noch pendent (Stand: 31. Dezember 2021).

5.6 Sanktionierung von einzelnen Straftatbeständen

Im Folgenden wird auf die einzelnen in der Istanbul-Konvention genannten Straftatbestände bzw. auf deren Umsetzung in Liechtenstein eingegangen.

⁵⁷ Des Weiteren haben Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Kontakt Parteistellung und können selbständig vor Gericht gemäss Art. 104 Abs. 1 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG; LGBl. 2010 Nr. 454, LR 274.0) handeln.

Zu Art. 33 der Konvention – Psychische Gewalt

Art. 33 der Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, erforderliche gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.

Im liechtensteinischen Strafrecht wird die Willensfreiheit primär durch die Tatbestände der Nötigung § 105 f. StGB sowie der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB geschützt. Nach § 105 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Eine gefährliche Drohung begeht, wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen. Der Tatbestand des § 107 StGB verlangt somit die Absicht des Täters, eine andere Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Rechtsprechung und Lehre verstehen unter Furcht und Unruhe einen nachhaltigen, das ganze Gemüt ergreifenden, peinvollen Seelenzustand, ausgelöst durch massive Erwartungsangst vor dem herannahenden Übel wegen der Ungewissheit über das weitere Schicksal.

Die psychische Integrität wird aber auch durch die Bestimmung des § 83 Abs. 1 StGB, der die vorsätzliche Schädigung der Gesundheit pönalisiert, unter Schutz gestellt. Bei der Schädigung an der Gesundheit geht es primär um eine Funktionsstörung. Als ihre Definition wird allgemein die Umschreibung in den österreichischen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum StGB (EBRV 1971, 212) akzeptiert: Gesundheitsschädigung ist danach die Herbeiführung oder Verschlimmerung einer Krankheit. Dabei kommen neben körperlichen auch geistig-seelische Leiden in Betracht. Vorausgesetzt ist aber in beiden Fällen, dass es sich um Zustände handelt, die Krankheitswert im medizinischen Sinn besitzen.

Wird durch die Tathandlungen der Nötigung oder gefährlichen Drohung die psychische Integrität einer Person beeinträchtigt, so kann neben §§ 105, 107 StGB auch § 83 StGB der Rechtsprechung folgend in echter Konkurrenz verwirklicht sein.

Zumal sich Art. 33 der Konvention nach dem Erläuternden Bericht zum Übereinkommen ausdrücklich nicht auf punktuelle Ereignisse, sondern auf ein bestimmtes Verhalten bezieht, ist sodann auf § 107b StGB («Fortgesetzte Gewaltausübung») zu verweisen. Nach der Legaldefinition dessen Abs. 2 fallen unter Gewaltausübung u.a. auch die hier relevanten Delikte der Nötigung und der gefährlichen Drohung. Die Grundstrafdrohung beträgt hier Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre, wenn der Täter jedoch durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Wer diese Form der (kontrollierenden oder erheblich einschränkenden) Gewaltausübung länger als ein Jahr ausübt, hat eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu gewärtigen.

Zu Art. 34 der Konvention – Nachstellung

Art. 34 verpflichtet die Vertragsparteien, vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Drohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe zu stellen. Das drohende Verhalten kann in der

wiederholten Verfolgung, in unerwünschter Kommunikation oder darin bestehen, eine Person wissen zu lassen, dass sie beobachtet wird. Zum Schutz von Opfern vor Stalkern wurde in § 107a StGB der Straftatbestand der beharrlichen Verfolgung geschaffen. Dadurch sollten insbesondere beharrlich gesetzte widerrechtliche Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, die nicht von anderen Bestimmungen, wie beispielsweise jenen der gefährlichen Drohung, des Hausfriedensbruchs, der Körperverletzung etc. erfasst waren, aber dennoch geeignet sind, beträchtlich in die Lebensführung des Opfers einzugreifen und daher von der Gesellschaft als unzumutbar gewertet werden. Mit LGBI. 2019 Nr. 124 wurde in § 107a StGB ein neuer Abs. 3 eingefügt, der für den Fall, dass die Stalking-Handlung des Tatausübenden einen Selbstmord oder Selbstmordversuch der verfolgten Person zur Folge hat, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Nach § 107a Abs. 1 StGB ist demnach mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt. In Abs. 2 wird festgelegt, dass eine Person beharrlich verfolgt, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt 1. ihre räumliche Nähe aufsucht, 2. im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt, 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Zu Art. 35 der Konvention – Körperliche Gewalt

Art. 35 der Konvention verpflichtet die Vertragsparteien zur Kriminalisierung vorsätzlichen Verhaltens, durch das einer anderen Person Gewalt angetan wird. Unter körperlicher Gewalt im Sinne der Konvention werden Verletzungen des Körpers, die durch die unmittelbare und rechtswidrige Anwendung von physischer Kraft hervorgerufen wurden, einschliesslich von Gewalt, die zum Tode des Opfers führt, verstanden.

Zur Umsetzung dieses Artikels kann auf den ersten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, der umfassend strafbare Handlungen gegen Leib und Leben pönalisiert, verwiesen werden.⁵⁸ Darunter fallen sämtliche Gewaltdelikte wie Mord, Totschlag, Körperverletzung etc.

Zu Art. 36 der Konvention – Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung

Mit diesem Artikel wird der Straftatbestand der sexuellen Gewalt einschliesslich Vergewaltigung abgedeckt. Es sollen alle Formen von sexuellen Handlungen sanktioniert werden, die einer Person ohne deren freiwillige Zustimmung vorsätzlich aufgezwungen werden.

Demnach ist das Einverständnis zu sexuellen Handlungen als Ergebnis des freien Willens der Person im Kontext der jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die gemäss dieser Konvention eingeführten Straftatbestände der sexuellen Gewalt und Vergewaltigung für alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unabhängig von der Beziehung, die Täter und Opfer verbindet, gelten.

⁵⁸ Vgl. § 75 ff. StGB.

Die beschriebenen Verhaltensweisen sind nach dem 10. Abschnitt (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte §§ 200-221) des StGB strafbar.

Laut dem liechtensteinischen Recht wird bei der Auslegung des Begriffs «ohne Einwilligung» weitgehend auf § 90 StGB zurückgegriffen, der die Straflosigkeit einer Körperverletzung bei «Einwilligung des Verletzten» regelt. Nach dieser Bestimmung liegt eine rechtswirksame Einwilligung nur dann vor, wenn sie frei von Irrtum, Täuschung oder Zwang durch Gewalt oder Drohung ist und die einwilligende Person über die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt, an der es beispielsweise zufolge mangelnder Reife, im Hinblick auf eine psychische Erkrankung, aber auch zufolge einer Berausung oder eines Schockzustandes des Opfers im Tatzeitpunkt mangeln kann. Zu einer Verstümmelung oder sonstigen Verletzung der Genitalien kann laut § 90 StGB nicht zugestimmt werden. § 204 StGB kriminalisiert jene Fälle, in denen es zufolge Wehrlosigkeit oder psychischer Beeinträchtigung des Opfers am Einvernehmen mangelt. Altersbedingtes mangelndes Einvernehmen wird durch die §§ 205 und 206 StGB als schwerer sexueller Missbrauch bzw. sexueller Missbrauch von Unmündigen, das heisst von jenen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abgedeckt.⁵⁹ § 212 StGB schützt in einem Autoritätsverhältnis im weitesten Sinn (z.B. Ausbildungsverhältnis, KlientInnen-TherapeutInnen-Beziehung) verhaftete Personen vor einer Ausnützung ihrer dadurch bedingten Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung durch den Täter. Die Erlangung der Zustimmung des Opfers durch Täuschung ist vom allgemeinen Tatbestand der Täuschung nach § 108 StGB umfasst (der zwar allgemein gefasst ist, also nicht nur das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schützt, der aber nicht zuletzt mit Blickrichtung auf derartige Fälle geschaffen wurde).

Mit LGBI. 2019 Nr. 124 wurde § 204a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) eingeführt. Nach diesem neuen Straftatbestand macht sich strafbar, wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vornimmt. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.

Zu Art. 37 der Konvention – Zwangsheirat

Gemäss Art. 37 haben die Vertragsparteien vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschliessung gezwungen werden, unter Strafe zu

⁵⁹ Das Alter für legale sexuelle Handlungen liegt in Liechtenstein grundsätzlich bei 14 Jahren (§§ 205 und 206 StGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Nicht strafbar sind sexuelle Handlungen mit jüngeren Personen im gegenseitigen Einverständnis, wenn der Täter nicht um mehr als drei Jahre älter als die unmündige Person ist, diese das 12. Lebensjahr vollendet hat und die Tat weder Tod noch eine schwere Körperverletzung zur Folge hat (§§ 205 und 206 StGB, jeweils Abs. 3 u. 4). Hingegen macht sich eine Person strafbar, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie mit einer Person sexuelle Handlungen vornimmt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die aus gewissen Gründen nicht reif genug ist, den Vorgang einzusehen (§ 208 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Siehe Bericht Liechtensteins zur Beantwortung des Allgemeinen Fragebogens zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention, RA 2016-1148, S. 5).

stellen. Zudem soll es strafbar sein, eine Person unter Vortäuschung falscher Tatsachen mit dem Ziel ins Ausland zu locken, sie dort zur Eheschliessung zu zwingen.

Mit dem Tatbestand der Zwangsheirat gemäss § 106a StGB werden entsprechende Tathandlungen in Liechtenstein mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert. Dieser Paragraph hält fest, dass sich strafbar macht, wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschliessung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschliessung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

Zu Art. 38 der Konvention – Verstümmelung weiblicher Genitalien

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu kriminalisieren. Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, wie etwa Fälle der Infibulation (Entfernung der Klitoris und der grossen und kleinen Schamlippen mit nachfolgender Vernähung der Vulva), die Beschneidung der klitoralen Vorhaut, das Einstechen der Klitoris und/oder der Schamlippen oder die Verätzung der Klitoris und der umgebenden Gewebe, erfüllen nach liechtensteinischem Recht den Tatbestand der Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff. StGB und sind meist als schwere Körperverletzung i.S.d. § 84 StGB zu werten, oder unter den Tatbestand der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gemäss § 85 StGB zu subsumieren. Im Regelfall werden hier insbesondere die Tatbestandsmerkmale des Verlustes der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 85 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) und/oder der erheblichen Verstümmelung oder auffallenden Verunstaltung (§ 85 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) erfüllt sein. Nicht selten wird sogar § 87 StGB («absichtliche schwere Körperverletzung») mit der – im vorliegenden Zusammenhang – qualifizierten Strafdrohung des Abs. 2 (ein bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe) vorliegen, weil es dem Täter gerade auf den Erfolg (i.S.d. schweren Dauerfolgen) ankommen wird. Eine Einwilligung des Opfers in Genitalverstümmelungen ist gemäss § 90 Abs. 3 StGB rechtlich nicht zulässig (siehe oben auch Ausführungen zu Art. 36 der Konvention).

Darüber hinaus ist gemäss Konvention sicherzustellen, dass ein Verhalten, durch welches eine Frau dazu genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer Genitalverstümmelung zu unterziehen, strafbar ist. Mit Blick auf Mädchen soll gemäss Konvention zudem auch das Verleiten des Mädchens, sich einer Genitalverstümmelung zu unterziehen, unter Strafe gestellt werden. Soweit das Opfer genötigt wird, können diese Fälle nach liechtensteinischem Recht als schwere Nötigungen nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB erfasst werden.

Zu Art. 39 der Konvention – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Dieser Artikel fordert die Kriminalisierung der Durchführung einer Abtreibung an einer Frau ohne deren vorherige Zustimmung nach erfolgter Aufklärung und der Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür beendet wird.

Nach liechtensteinischem Recht ist der Abbruch der Schwangerschaft auch mit der Einwilligung der Schwangeren (§ 96 StGB) strafbar, sofern keine Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Schwangere besteht und sie das 14. Lebensjahr schon vollendet hat. Gemäss § 97 StGB ist die Zwangsabtreibung grundsätzlich unter Strafe gestellt. Die Zwangsabtreibung ist lediglich dann nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Die gemäss Abs. 2 von den Vertragsparteien zu kriminalisierende Zwangssterilisation ist nach liechtensteinischem Recht als Körperverletzung i.S.d. §§ 83 ff. StGB zu verfolgen (siehe hierzu oben Ausführungen zu Art. 38 der Konvention). § 90 Abs. 2 StGB hält fest, dass die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn entweder die Person bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstösst.

5.7 Sexuelle Belästigung – Art. 40 der Konvention

Dieser Artikel verlangt die Sanktionierung jeder Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird.

Im liechtensteinischen Recht macht sich gemäss § 203 Abs. 1 StGB strafbar, wer unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien vor einer anderen Person, die dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch berechtigtes Ärgernis erregt oder wer eine Person tätlich oder unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. § 203 Abs. 2 StGB sieht ein höheres Strafmass vor, wenn die sexuelle Belästigung unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses erfolgt. Nach § 203 Abs. 3 StGB wird der Tatusübende mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert, wenn das Tatopfer unmündig (unter 14 Jahren) ist, unabhängig vom Missbrauch einer Autoritätsstellung.

5.8 Beihilfe oder Anstiftung

Die Verpflichtung des Art. 41 Abs. 1 der Konvention, die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der nach den Art. 33 – 37, 38 Bst. a und 39 der Konvention

umschriebenen Straftaten unter Strafe zu stellen, wird in Liechtenstein im Rahmen des § 12 StGB (Behandlung aller Beteiligten als Täter) umgesetzt (siehe zudem [Kapitel 5.10](#)).

5.9 Versuch

Der in Art. 41 Abs. 2 der Konvention enthaltenen Vorgabe, bereits den Versuch der Begehung einer der nach den Art. 35 – 37, 38 Bst. a und 39 umschriebenen Straftaten zu kriminalisieren, wird in Liechtenstein durch § 15 StGB (Strafbarkeit des Versuches) entsprochen.

5.10 Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschliesslich der im Namen der sogenannten «Ehre» begangenen Straftaten

Das liechtensteinische Straf- und Strafprozessrecht statuiert keine Rechtfertigungsgründe, gemäss welcher Kultur, Religion, Tradition oder die sogenannte «Ehre» für die in den Geltungsbereich dieser Konvention fallende Gewalttaten angesehen werden könnten.

Da bestimmte Straftaten i.S.d. Konvention von strafunmündigen Kindern auf Veranlassung eines erwachsenen Familienmitglieds oder eines erwachsenen Mitglieds der Gemeinschaft begangen werden können, fordert die Konvention in Art. 42 zudem die strafrechtliche Verantwortlichkeit der verleitenden Person ausdrücklich, um das Entstehen von Strafbarkeitslücken zu verhindern. In Liechtenstein ist dies durch § 12 StGB (Behandlung aller Beteiligten als Täter) abgedeckt, der klarstellt, dass nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung begeht, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Damit werden alle Begehungsformen erfasst, die sich als sogenannte «mittelbare Täterschaft» durch ein absichtslos, tendenzlos, vorsatzlos oder sonst schuldlos handelndes Werkzeug darstellen. Ein volldeliktisches Handeln des (Haupt-)Täters als Voraussetzung für die Strafbarkeit des Teilnehmers wird grundsätzlich nicht gefordert, sondern nur ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges und vorsätzliches Verhalten. Mangelnde Schuldfähigkeit des (Haupt-)Täters etwa aufgrund seines Alters stellt daher kein Hindernis für die Bestrafung des Beteiligten dar, sodass der in Art. 42 Abs. 2 angeführte Fall nach §12 StGB strafbar ist.

5.11 Beziehung zur gewaltausübenden Person

Die nach der Konvention beschriebenen Straftaten sollen gemäss Art. 43 der Konvention unabhängig der Art der Täter-Opfer-Beziehung Anwendung finden. Viele in der Konvention umschriebene Straftaten werden typischerweise von Familienmitgliedern, Beziehungspartnern oder sonstigen Personen begangen, die zum unmittelbaren sozialen Umfeld des Opfers gehören. Dennoch hält die Konvention den Grundsatz fest, dass die Art der Beziehung zwischen Opfer und Straftäter die Anwendung eines beliebigen in dieser Konvention eingeführten Straftatbestands nicht verhindern darf.

In Liechtenstein besteht im Bereich der in der Konvention angeführten Straftaten keine Privilegierung bei der Strafverfolgung, die von der Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer abhängig wäre. Vielmehr handelt es sich bei diesen Straftaten um Officialdelikte, bei deren Verfolgung der Grundsatz der Amtswegigkeit gilt. Gemäss § 21 StPO hat die StA

jeden ihr zur Kenntnis gelangenden Verdacht einer Straftat von Amtes wegen mit Unterstützung der LP aufzuklären. Je nach Stadium des Untersuchungsverfahrens entscheiden der Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin oder die StA über die Beendigung des Verfahrens oder die Anklageerhebung (§§ 64, 22 StPO).

5.12 Sanktionen und Massnahmen

Art. 45 der Konvention sieht vor, dass die in der Konvention umschriebenen Straftaten durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen bedroht werden; dies soll gegebenenfalls auch freiheitsentziehende Massnahmen, die zur Auslieferung führen können, einschliessen. Besonders schwerwiegende Delikte wie etwa die Vergewaltigung (§ 200 StGB), der sexuelle Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204 StGB), der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen (§ 205 StGB), eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) oder eine absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87 StGB) sind mit Freiheitsstrafen mit einem Höchstmass von mehr als einem Jahr bedroht. Diese Delikte können aufgrund des Strafmasses auch zu Auslieferungen auf der Basis von Art. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens⁶⁰ führen, welcher vorsieht, dass wegen Handlungen ausgeliefert wird, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Mit der letzten StGB-Reform⁶¹ wurde überdies der Strafraum für die meisten Sexualstraftaten erhöht. Die Grundstrafdrohung beim Tatbestand der Vergewaltigung (§ 200 StGB) beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (anstelle sechs Monate bis zu zehn Jahren). Der Strafraum bei der sexuellen Nötigung (§ 201 StGB) wurde in der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (anstelle Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) angehoben. Nach Abs. 2 drohen bei qualifizierter Tatbegehung Freiheitsstrafen von fünf bis fünfzehn Jahren (anstelle sechs Monaten bis zu fünf Jahren) oder bei Todesfolge zehn bis zwanzig Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe (anstelle Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren). Beim sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204 StGB) wurde die Grundstrafdrohung nach Abs. 1 auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erhöht (anstelle Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren). Die qualifizierte Tatbegehung nach Abs. 3 wurde auf Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren (anstelle sechs Monaten bis zu fünf Jahren) oder bei Todesfolge zehn bis zwanzig Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe angehoben. Beim sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) wurde die qualifizierte Tatbegehung auf fünf bis fünfzehn Jahre (anstelle ein bis zehn Jahre) oder bei Todesfolge zehn bis zwanzig Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe (anstelle fünf bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe) erhöht.

Weniger schwerwiegende Delikte wie die einfache Körperverletzung (§ 83 StGB) oder die Nötigung (§ 105 StGB) sind zwar nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht. Bei einer fortgesetzten Gewaltausübung gemäss § 107b StGB im Sinne einer vorsätzlichen, mit Strafe bedrohten Handlung gegen

⁶⁰ Europäisches Auslieferungsübereinkommen, LGBl. 1970 Nr. 29, LR 0.353.1.

⁶¹ Gesetz vom 28. Februar 2019 über die Abänderung des Strafgesetzbuches, LGBl. 2019 Nr. 124, LR 311.0.

Leib und Leben oder gegen die Freiheit, kann das Strafmass allerdings auf bis zu drei Jahre erhöht werden. Bei strafbaren Handlungen einer volljährigen gegen eine unmündige Person unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gilt nach § 39a StGB bei einem Höchstmass bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe eine Strafuntergrenze von zwei Monaten Freiheitsstrafe und bei einem ein Jahr übersteigenden Höchstmass eine Strafuntergrenze von drei Monaten. Im Falle einer vorgesehenen Mindeststrafe von sechs Monaten erhöht sich bei dieser Tatbegehung die Strafe auf ein Jahr bzw. von einem Jahr auf zwei Jahre. Das Strafmass kann durch diverse Erschwerungsgründe nach § 33 StGB erhöht werden.

Betreffend weiterer täterbezogenen Massnahmen und zusätzlich zu den bereits bestehenden Instrumentarien der gerichtlichen Weisungen und der Bewährungshilfe im Bereich der bedingten Entlassung besteht für das Vollzugsgericht die Möglichkeit, im Rahmen des im Jahr 2011 eingeführten Instituts der gerichtlichen Aufsicht über Sexualstraftäter nach § 52a StGB mithilfe eines Bündels von Massnahmen rückfallpräventiv zu wirken. Dies soll insbesondere durch eine intensivere Betreuung und engere Kontrolle des Verurteilten während der obligatorischen Bewährungsaufsicht und die Erteilung von geeigneten Weisungen sowie die Überwachung der genannten Massnahmen durch das Gericht erreicht werden. Mit der Überwachung der Einhaltung der Anordnungen kann das Vollzugsgericht im Einzelfall die LP, die Kinder- und Jugendhilfe oder andere geeignete Stellen beauftragen, deren Wahl sich nach dem Inhalt der erteilten Weisungen richtet. Um einen längeren Beobachtungszeitraum zu ermöglichen, besteht in all jenen Fällen, in denen eine Verurteilung aufgrund einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung erfolgte, eine verlängerte Probezeit von fünf Jahren.

Des Weiteren erlaubt § 176 Abs. 1 ABGB dem Gericht, die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden.

5.13 Straferschwerungsgründe

In Liechtenstein können unterschiedliche Straferschwerungsgründe berücksichtigt werden, wie in Art. 46 der Konvention vorgesehen. Art. 46 Bst. a der Konvention wird allgemein durch § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB und spezifisch durch § 212 StGB umgesetzt, Bst. b durch § 33 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und § 107b StGB, Bst. c durch § 33 Abs. 3 Ziff. 2 StGB, Bst. d durch § 39a StGB, sofern es sich um eine vorsätzliche strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung handelt, Bst. e durch § 33 Abs. 1 Ziff. 9 StGB, Bst. f durch § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB, Bst. g durch § 33 Abs. 3 Ziff. 4 StGB und Bst. i durch § 39 StGB. Bst. h ist zum Teil durch die Qualifikationen einzelner Tatbestände abgedeckt (siehe etwa §§ 200 Abs. 2, 201 Abs. 2, 204 Abs. 3, 205 Abs. 3, 206 Abs. 3 StGB). Auch ist auf die nicht taxative und daher die Annahme weiterer Umstände nicht ausschliessende Aufzählung zu den besonderen Erschwerungsgründen in § 33 StGB sowie den § 39a StGB zu verweisen.

5.14 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren

In Liechtenstein sieht § 22a ff. StPO die Möglichkeit der Diversion vor, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, die Tat nicht zum Tod eines Menschen führte, die Schuld des Täters nicht schwer ist, die Bestrafung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von Straftaten abzuhalten und keine sexuelle Nötigung (§ 201 StGB) oder Schändung (§ 204 StGB) vorliegt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die StA keine Diversion anbieten, was bei den meisten Fällen der Delikte unter der Istanbul-Konvention der Fall ist.

Darüber hinaus sollen bei der Verhängung von Geldstrafen immer auch die finanziellen Verpflichtungen des Täters gegenüber dem Opfer gebührend berücksichtigt werden. Viele Täter der unter die Konvention fallenden Straftaten sind Familienmitglieder der Opfer. Die Verurteilung des Straftäters zu einer Geldstrafe kann somit Auswirkungen auf das Familieneinkommen oder auf die Fähigkeit der betroffenen Person haben, Unterhalt zu zahlen. Dies kann wiederum finanzielle Schwierigkeiten für das Opfer nach sich ziehen. Das liechtensteinische Recht kann besonderen Umständen, wie etwa bestehenden Unterhaltspflichten gegenüber dem Opfer, unter Rückgriff auf § 19 StGB, Rechnung tragen. Die Bestimmung sieht vor, dass Geldstrafen nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers zu bemessen sind und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt werden kann.

Scheidungen erfolgen in Liechtenstein zwingend in Scheidungs- und nie in Mediationsverfahren.

5.15 Daten zu Straftaten

Wie einleitend ausgeführt, ist Liechtenstein bestrebt, die künftige Datenlage weiterzuentwickeln. Insbesondere ist eine Kriminalstatistik geplant, welche die Kategorisierung der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt gemäss Istanbul-Konvention mitberücksichtigt (vgl. [Kapitel 2.5](#)). Des Weiteren ist die KG bestrebt, zusammen mit den betroffenen Akteuren gemäss der Istanbul-Konvention und den relevanten NGOs standardisierte Datenerhebungsformulare auszuarbeiten. Daher beschränken sich die aktuellen Daten insbesondere auf die von der LP und vom Landgericht geführten Statistiken. Die momentan verfügbaren Zahlen legen allerdings nicht nahe, dass Frauen in Liechtenstein im internationalen Vergleich häufiger als in anderen Staaten Opfer häuslicher Gewalt werden.

Fälle, die zum Tod von Frauen führten

Im Jahr 2021 wurden keine Fälle registriert, welche zum Tod einer Frau führten (2020: 0; 2019: 0). Entsprechend konnten die Behörden auch keine vorherige Kenntnis von Fällen haben, die zu Tötungsdelikten führten. Somit gab es im Jahr 2021 auch keine Verurteilungen, welche im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt an Frauen standen (2020: 0; 2019: 0). Ebenfalls gab es im Jahr 2021 keine aufgrund eines Strafverfahrens (einschliesslich Freiheitsentzug) verhängte Sanktionen und weitere Massnahmen (2020: 0; 2019: 0).

Fälle, die zu einer versuchten Tötung von Frauen führten

Im Jahr 2021 wurde in Liechtenstein ein Gewaltdelikt mit versuchter Tötung an einer Frau registriert (2020: 0; 2019: 0). In diesem Fall hatten die Behörden keine vorherige Kenntnis, dass die Frau vorgängig von häuslicher Gewalt betroffen war (2020: 0; 2019: 0). Im Jahr 2021 kam es betreffend eine versuchte Tötung an einer Frau zu keiner Verurteilung (2020: 0, 2019: 1). Weitere Strafen oder Massnahmen in diesem Zusammenhang sind für diesen Berichtszeitraum nicht bekannt.

Weitere Fälle betreffend Gewalttaten gegen Frauen

Da es keinen expliziten Straftatbestand der häuslichen Gewalt im liechtensteinischen Strafgesetzbuch gibt, stützen sich Fälle von häuslicher Gewalt u.a. auf die Straftatbestände der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der Nötigung (§ 105 StGB), der Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder der Körperverletzung (§ 83 StGB) ab.

Im Jahr 2021 wurden 79 Tatbestände (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben) bei der LP registriert (von insgesamt 83 Opfern waren 32 weiblich). Im Jahr 2021 wurde somit u.a. zwischen körperlicher (14 Fälle), seelischer (86 Fälle, beispielsweise verbale Streitigkeiten ohne Straftatbestände), sexueller (ein Fall) und wirtschaftlicher Gewalt (kein Fall) unterschieden. In je 41 Fällen handelte es sich um aktuelle bzw. ehemalige Beziehungspartner und -partnerinnen. 17 Meldungen betrafen generationenübergreifende Gewalt im häuslichen Bereich, in zwei Fällen war eine Zuordnung der Beziehungskonstellation nicht eindeutig möglich.

Im Jahr 2020 wurden 128 Tatbestände (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben) bei der LP registriert (von insgesamt 143 Opfern waren 45 weiblich). In Bezug auf häusliche Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen wurden 2020 insgesamt 13 Opfer / Beteiligte bei der LP registriert (darunter waren zwei Minderjährige, die nicht unmittelbar von Gewalt betroffen waren). Im Jahr 2019 wurden 95 Tatbestände (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben) bei der LP registriert (von insgesamt 112 Opfern waren 29 weiblich).

Da Opfer in der Datenbank des Landgerichts nicht als «Opfer» sondern als «Zeugen» erfasst werden, fehlen statistische Daten zu der Anzahl an Verurteilungen und weiteren Massnahmen, welche im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen stehen. Ebenfalls nicht systematisch erfasst werden Angaben zur Art der ergriffenen Massnahmen (wie bspw. Entzug des Elternrechts etc.).

Die von der LP registrierten involvierten Personen von häuslicher Gewalt lassen sich wie folgt im Überblick darstellen:

	2021	2020
Täter männlich	21	33
Täter weiblich	8	13
Opfer männlich	7	47
Opfer weiblich	17	59
Täter jugendlich	2	5
Opfer jugendlich (davon 2 nicht unmittelbar involviert)	12	13
Kinder (<14 Jahre) (davon 13 nicht unmittelbar involviert)	35	24
Beteiligte männlich (bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	85	
Beteiligte weiblich (bei Vorfällen ohne klare Täter- /Opferrolle, z.B. Streitigkeiten)	77	

2021 wurden insgesamt 51 (2020: 71) Triage-Massnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt getroffen (d.h. Vermittlung weiterer Hilfen) und in sieben (2020: 14) Fällen musste die LP unmittelbare Dritthilfe vor Ort hinzuziehen (Notarzt oder KIT).⁶²

Detailliertere Auswertungsmöglichkeiten bzw. Daten betreffend Geschlecht, Art der Gewalt und Täter-Opfer-Beziehung sind aufgrund der aktuellen Datenerfassung nicht möglich.

Anzahl an Gewaltdelikten gegen Frauen, welche zum Tod eines Kindes führten

Im Jahr 2021 führte in Liechtenstein kein Gewaltdelikt gegen eine Frau zum Tod eines Kindes (2020: 0; 2019: 0).

5.16 Sonstige Massnahmen

Im Rahmen einer Motion beauftragte der liechtensteinische Landtag die Regierung im Juni 2021, das Strafgesetzbuch abzuändern und dem Landtag eine Gesetzesvorlage vorzulegen, wonach Missbrauchsdelikte von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie zukünftig härter bestraft werden sollen. Zur Umsetzung dieser Motion hat die Regierung einen Bericht und Antrag verabschiedet, der bei den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB), dem schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 205 StGB) und dem Kinderpornografietatbestand (§ 219 StGB) entsprechend höhere Strafrahmen vorsieht.

Darüber hinaus wird die gänzlich bedingte Strafnachsicht im Falle einer Verurteilung wegen Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) ausgeschlossen. Das führt dazu, dass wegen Vergewaltigung oder schwerem sexuellen Missbrauch verurteilte Straftäter bei Annahme der Gesetzesvorlage im Landtag in der Regel eine Mindeststrafe von zwei Jahren

⁶² Jahresbericht 2021 – LP Fürstentum Liechtenstein
[https://www.landespolizei.li/application/files/1016/4922/1239/Jahresbericht2021_1.pdf].

Freiheitsstrafe zu verbüssen haben werden. Mit einer Klarstellung in § 43 Abs. 3 StGB wird aber sichergestellt, dass eine bedingte Strafnachsicht und eine bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe auch in diesen Fällen weiterhin möglich ist.

Die parlamentarische Behandlung der Gesetzesvorlage ist in erster Lesung für die November-Session 2022 des Landtags vorgesehen.

6. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen

(Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 bis 58)

6.1 Soforthilfe, Prävention und Schutz

In Liechtenstein ist die LP gemäss Art. 24g PolG bei der Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff auf eine gefährdete Person bevor, ermächtigt, eine **Wegweisung** und ein **Betretungsverbot** der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung für die Dauer von zehn Tagen gegen den Gefährder bzw. die Gefährderin auszusprechen.⁶³ Darüber hinaus muss die LP über die Möglichkeit informieren, dass das Opfer eine **einstweilige Verfügung** nach Art. 277a EO beantragen kann. Wird eine solche Verfügung fristgerecht beim Landgericht beantragt, verlängert sich das von der LP verfügte Betretungsverbot bis maximal 20 Tage.⁶⁴ Neben diesen Schutzmassnahmen besteht beim Vorliegen einer versuchten oder angedrohten Straftat die Möglichkeit der Verhängung einer **Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft** durch den Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin, wenn angenommen werden muss, dass er die versuchte oder angedrohte Straftat ausführen könnte (§ 127 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die LP berechtigt in Räumlichkeiten einzudringen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass dort für eine Person eine unmittelbare Gefahr besteht bzw. diese abgewendet werden muss (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolG). Darüber hinaus ermöglicht das Polizeigesetz in Art. 24 ff. der LP durch verschiedene **Zwangsmassnahmen** zum Schutz von Opfern tätig zu werden, insbesondere kann nach Art. 25b Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 PolG zwangsweise in Wohnungen eingedrungen werden. Zur Sammlung von Beweisen hat die LP nach den §§ 9 ff. StPO von Amtes wegen die Aufgabe, alle notwendigen Beweismittel beim Verdacht einer Straftat zu sammeln.

Die LP hat aktuell knapp 13% weibliche Polizistinnen bzw. zivile Mitarbeiterinnen mit Polizeifunktionen. Die dauernde Rufbereitschaft aller Polizisten und Polizistinnen bietet

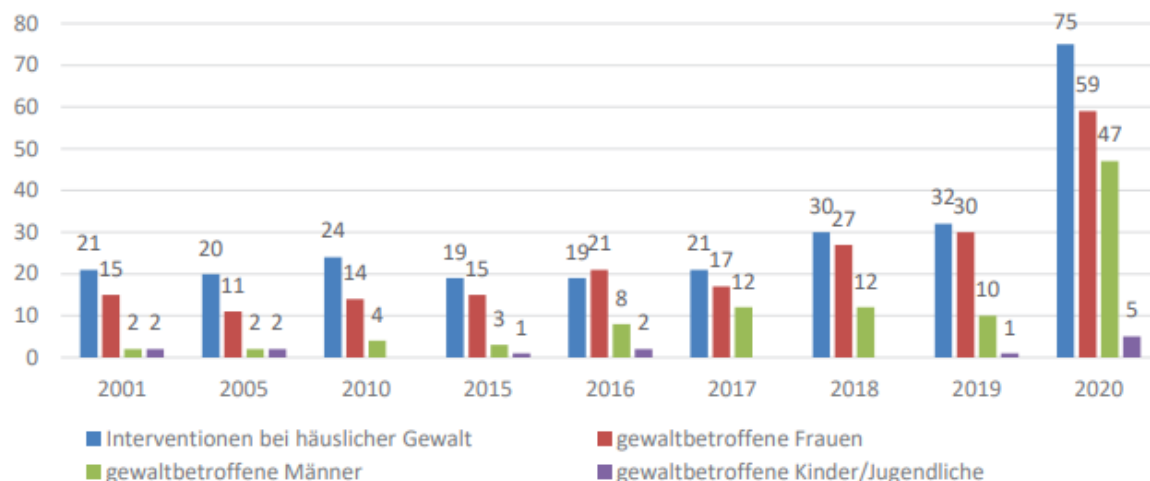
⁶³ Gemäss Art. 24g Abs. 7 PolG ist die Anordnung eines Betretungsverbotes vom Polizeichef binnen 72 Stunden zu überprüfen. Hierzu kann er alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Der Polizeichef kann überdies den Amtsarzt oder den Dienst habenden Arzt heranziehen. Stellt der Polizeichef fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat er dieses der betroffenen Person gegenüber unverzüglich aufzuheben; die gefährdete Person ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde. Die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information der gefährdeten Person haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch die LP oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.

⁶⁴ Gemäss Art. 24g Abs. 8 PolG ist die Einhaltung eines Betretungsverbotes zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch die LP zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO sowie von der Entscheidung darüber hat das Gericht die LP unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gewähr, dass immer eine weibliche Mitarbeiterin aufgeboden werden kann. Dies gilt unbedingt für Opfer von Sexualdelikten, nicht aber zwingend für Fälle von häuslicher Gewalt.

Im Jahr 2021 wurden 101 Interventionen aufgrund von häuslicher Gewalt erfasst. In 27 Fällen kam es zu einer Anzeigeerstattung. Im Jahr 2020 gab es 75 polizeiliche Interventionen aufgrund von häuslicher Gewalt (2019: 32), in 24 Fällen kam es zu einer Anzeige. 2020 wurden 33 männliche Täter und 13 weibliche Täter festgestellt. In fünf Fällen war die widergesetlich handelnde Person jugendlich.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt und Gewaltbetroffene seit 2001



Hinweis: 2017 und 2018 wurden von der Landespolizei keine gewaltbetroffenen Kinder/Jugendliche registriert.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Interventionen total	32	24	27	20	16	30	19	19	21	30	32	75
davon Vermittlungsgespräch/ polizeiliche Beratung	20	17	17	12	14	26	19	18	21	30	32	39
davon Vermittlung weiterer Hilfen												71
davon Hinzuziehen Dritthilfen vor Ort												14
davon Wegweisungen	9	6	9	7	1	3	-	1	-	-	-	5
davon Betretungsverbote	3	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	5

Hinweis: Seit 2020 werden detaillierte Angaben zu den polizeilichen Massnahmen betreffend häusliche Gewalt erfasst.

Im Verlauf der letzten Jahre kam es zu Änderungen der Begriffsdefinition: Vor 2020 wurde eine Zeit lang häusliche Gewalt nur erfasst, wenn die streitenden Parteien noch im selben Haushalt wohnhaft waren. Das war auch der Grund, weshalb die Fallzahlen deutlich geringer waren und dann 2020 rasant angestiegen sind.

6.2 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Wie bereits ausgeführt wurde im Jahr 2019 bei der LP eine neue **Fachstelle für Bedrohungsmanagement** geschaffen. Das Konzept der Bedrohungsbewältigung geht davon aus, dass schwere Gewalt gegen Dritte in der Regel das Ergebnis eines erkennbaren Denk- und Verhaltensprozesses ist. Entsprechende Hinweise können in vielen Fällen durch ein systematisches und interdisziplinäres Bedrohungsmanagement identifiziert werden. Risiken, die auf schwere zielgerichtete Gewalt hindeuten, sollen so früh wie möglich erkannt, entschärft und somit bestenfalls verhindert werden. Die neue Fachstelle für Bedrohungsmanagement ist dabei die zentrale Koordinationsstelle. Die interne Polizeipsychologin als Leiterin der Fachstelle und zwei Polizeibeamte bilden das Kernteam und werten Einzelmeldungen im Hinblick auf eine erhöhte Gewaltneigung aus und führen in der Folge eine fundierte Risikobeurteilung und Massnahmenplanung durch. Zudem verfügt die Fachstelle über ein externes Netzwerk von Kontaktpersonen in verschiedenen Ämtern, Behörden und Institutionen in Liechtenstein. Die Ansprechpartner werden gezielt für das Thema sensibilisiert und stehen der Fachstelle für Bedrohungsmanagement in beratender Funktion und als primäre Ansprechpartner bei Gewalt- und Bedrohungslagen in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung.

Der Fachstelle Bedrohungsmanagement wurde überdies die Funktion einer polizeiinternen Koordinationsstelle für häusliche Gewalt übertragen. Diese Funktion beinhaltet ein internes Monitoring der Fälle von häuslicher Gewalt, welche auch die Evaluierung des Amtshandelns der Polizisten bzw. Polizistinnen in Fällen häuslicher Gewalt umfasst. So wird teilweise zusammen mit den amts handelnden Polizisten und Polizistinnen ihr Vorgehen retrospektiv analysiert. Insbesondere wenn es um die Verhängung bzw. die Unterlassung der Verhängung einer Wegweisung oder eines Betretungsverbotes nach Art. 24g PolG geht. Ergänzend ist bei der LP eine interne **Dienstanweisung «Häusliche Gewalt»** in Kraft, die als verbindliche Handlungsrichtlinie ein einheitliches Verständnis von und Intervenieren bei häuslicher Gewalt sicherstellen soll.

Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG)⁶⁵ bestimmt, dass die LP bei Eigen- oder Drittgefährdung Waffen vorläufig sicherstellen kann.

6.3 Eilschutzanordnungen

Das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzrecht, welches eine vorsorgliche Wegweisung der potenziellen Täterschaft sowie die Auferlegung eines Betretungsverbots der gemeinsamen Wohnung durch die LP einschliesst, bildet die Basis für die Bekämpfung häuslicher Gewalt. Wie bereits oben (vgl. [Kapitel 6.1](#)) ausgeführt, besteht in Liechtenstein

⁶⁵ Gesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275, LR 514.1.

die Möglichkeit der Wegweisung und des Betretungsverbots bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 24g PolG.

6.4 Kontakt- und Annäherungsverbote sowie Schutzmassnahmen

Art. 53 der Konvention sieht vor, dass angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen. Sie müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (sofortiger Schutz ohne unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer, Geltung für einen gewissen Zeitraum, Möglichkeiten der Erlassung ohne Anhörung der Gegenpartei) und mit wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen bewehrt sein. In Liechtenstein ist diese Anforderung durch die Möglichkeit, eine **Einstweilige Verfügung** gemäss Art. 277a EO zu beantragen, erfüllt.

Im Jahr 2021 wurden eine Wegweisung und zwei Betretungsverbote ausgesprochen. 2020 wurden fünf polizeiliche Wegweisungen und fünf Betretungsverbote ausgesprochen. In zwei Fällen musste die widergesetzlich handelnde Person in Polizeigewahrsam genommen werden.

Betreffend weitere Daten kann auf die Ausführungen in [Kapitel 6.1](#) verwiesen werden.

Bei Gericht wurden in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt fünf Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen nach Art. 277a EO gestellt, in zwei Fällen haben sich die Parteien verglichen, in einem Fall wurde dem Antrag stattgegeben, ein Antrag wurde zurückgezogen, ein Antrag abgewiesen (Stand: 31. Dezember 2021).

6.5 Verfahren auf Antrag und von Amtes wegen

Art. 55 der Konvention verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass eine der Konvention unterliegende Straftat nach den Art. 35 bis 39 unabhängig von einer Anzeige des Opfers und ungeachtet eines etwaigen Widerrufs der bisherigen Aussage verfolgt wird. Um Opfer zu stärken und diese zu ermutigen, an einem Strafverfahren teilzunehmen, wird von den Vertragsparteien darüber hinaus verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie auf häusliche Gewalt spezialisierte Berater und Beraterinnen Opfern helfen und diese während der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens unterstützen können.

6.5.1 Verfolgung gegen den Willen des Opfers

Im Jahr 2011 wurde das Sexualstrafrecht mit dem Ziel angepasst, den materiellrechtlichen Opferschutz auszuweiten und die praktischen Massnahmen der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen sowie von häuslicher Gewalt auf rechtlicher Ebene zu ergänzen. So wurde insbesondere der Kreis der Straftaten, welche von Amtes wegen verfolgt werden, erweitert. Dieser umfasst nun die Fälle der gefährlichen Drohung gegen nahe Angehörige, der beharrlichen Verfolgung, der Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie der Nötigung zur Eheschliessung. Die ex officio-Strafverfolgung gewährleistet, dass für die

unterschiedlichen Formen von häuslicher Gewalt die Strafverfolgung an keine einschränkenden Voraussetzungen mehr geknüpft ist.

§ 21 StPO zufolge hat die StA alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen und die nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtes wegen mit Unterstützung der LP aufzuklären und die Verdächtigen zu verfolgen, um das Erforderliche wegen der Untersuchung und Bestrafung durch das Gericht veranlassen zu können. Die Strafverfolgung ist bei keiner der genannten Straftaten von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig und kann auch gegen dessen Willen fortgesetzt werden.

6.5.2 Verfahren mit Beteiligung von NGO und zivilgesellschaftlichen Akteuren

Gemäss § 31a Abs. 2 StPO sind Opfer berechtigt, sich durch die OHS beraten, betreuen, zu Vernehmungen begleiten und in der Ausübung ihrer Rechte vertreten zu lassen.

Die gestützt auf das Opferhilfegesetz im Jahr 2008 eingerichtete OHS berät Opfer von Straftaten und deren Angehörige und leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht (siehe insbes. [Kapitel 4.1](#) und [4.2](#)). Gemäss Art. 9 Abs. 2 OHG kann die OHS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben andere Hilfseinrichtungen hinzuziehen und die Leistungen koordinieren. In Fällen, in welchen sie selbst nicht die notwendige Hilfe leisten kann, informiert die OHS über entsprechende Anlaufstellen. Es wird einerseits rund um die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe gewährleistet und andererseits auch für längerfristige Hilfe gesorgt.

6.6 Schutzmassnahmen während des Verfahrens

Dem Schutz vor Einschüchterung, Vergeltung und Reviktimisierung dient beispielsweise die Möglichkeit der anonymen Aussage für Zeuginnen und Zeugen gemäss § 119a StPO sowie die schonende kontradiktorische Einvernahme gemäss § 115a Abs. 2 und 3 StPO mittels technischer Einrichtungen wie etwa Videobefragungen. Überdies haben Opfer Anspruch auf Prozessbegleitung gemäss § 31a Abs. 2 StPO und Art. 12 bis 14 OHG. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, besonders gefährdete Zeuginnen und Zeugen in ein Zeugenschutzprogramm aufzunehmen (vgl. Art. 30d ff. PolG).

Des Weiteren ist in § 141 Abs. 7 StPO eine Unterrichtung über die Freilassung des Täters auf Antrag festgehalten. Von Amtes wegen zu informieren sind Opfer häuslicher Gewalt und Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten. Opfer haben gemäss § 31a StPO umfangreiche Verfahrensrechte. Das umfasst das Recht, sich im Strafverfahren vertreten zu lassen, Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte über den Ausgang des Verfahrens, Übersetzungshilfe, Teilnahme an kontradiktorischen Einvernahmen oder Tatrekonstruktionen etc. Opfer haben das Recht, gehört zu werden (§ 31a Abs. 1 Ziff. 7 StPO) und die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 32 Abs. 2 Ziff. 1 StPO). In § 31a Abs. 2 StPO ist der Anspruch auf Prozessbegleitung festgehalten. Zudem können Opfer sich nach Massgabe der Art. 12 bis 14 OHG durch die OHS beraten, betreuen, zu Vernehmungen im Untersuchungsverfahren und der Schlussverhandlung begleiten und in der Ausübung ihrer Rechte vertreten lassen (siehe [Kapitel 4.6](#)).

Betreffend die Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers dienen ebenfalls § 31c StPO zur Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereichs des Opfers und Schutz der Identität sowie die Möglichkeit einer anonymen Aussage gemäss § 119a StPO. Ergänzend sieht Art. 34 Abs. 1 des Mediengesetzes (MedienG)⁶⁶ den Schutz der Identität von Opfern einer gerichtlich strafbaren Handlung durch das Verbot der Bekanntgabe von Namen, Bild oder anderer Angaben vor.

Betreffend das Erfordernis, den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, verankert § 23a StPO das Recht auf Übersetzungshilfe.

Im Jahr 2021 wurde durch Anpassungen der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes der Opfer- und Zeugenschutz weiter ausgebaut.⁶⁷ Prozessbegleitung, die einem Opfer im Strafverfahren gewährt wurde, ist ihm unter bestimmten Voraussetzungen auch im Zivilverfahren zu gewähren (§ 73a Zivilprozessordnung (ZPO)⁶⁸). Opfer und Zeugen haben ein Recht auf Geheimhaltung ihrer Wohnadresse (§§ 75a, 76 Abs. 2, 177 Abs. 1, 340 Abs. 1, 417 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO). In § 289a ZPO wurde die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung für das Opfer und den Zeugen bzw. die Zeugin wie im Strafverfahren eingeführt. Für minderjährige Personen (<18 Jahre) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass von ihrer Vernehmung überhaupt abzusehen ist, wenn diese ihr Wohl gefährdet, oder dass die Vernehmung durch eine geeignete sachverständige Person durchzuführen ist, wenn es die besonderen Umstände auf Seite des Opfers oder Zeugen (geistige Reife, Naheverhältnis zur gegnerischen Partei, Gegenstand der Vernehmung) erfordern (§ 289b ZPO). Hinsichtlich der minderjährigen Opfer und Zeugen wird zudem auf die Ausführungen in [Kapitel 4.6](#) verwiesen. Die Regelungen der ZPO über die Prozessbegleitung, über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Opfern und Zeugen sowie über die abgesonderte Vernehmung sowie die Vernehmung von minderjährigen Personen wurden durch entsprechende Abänderungen des Ausserstreitgesetzes (Art. 7 Abs. 1, 10a und 35 AussStrG) auch für das Ausserstreitverfahren für anwendbar erklärt.

6.7 Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung

Gemäss § 22i Abs. 1 StPO ist das Opfer über seine Rechte zu belehren und über Beratungsstellen zu informieren. Opfer können sich durch eine Opferschutzeinrichtung, einen Anwalt oder eine sonst geeignete Person vertreten lassen (§ 34 StPO). § 31a Abs. 2 StPO sieht zudem eine Beratung, Betreuung und Begleitung sowie eine mögliche Vertretung durch die OHS vor. Die OHS berät das Opfer und seine Angehörigen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Art. 12 Abs. 1 OHG). Sie informiert das Opfer und seine Angehörigen über die Leistungen der Opferhilfe und allfällige Kostenfolgen, erforderlichenfalls über Rechte und Pflichten von Opfern in Verfahren, Grundzüge der Verfahrensabläufe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden und leistet Hilfe bei der Erstellung oder beim Ausfüllen einfacher Anträge und Eingaben (Art. 12 Abs. 2 OHG). Gemäss Art. 25 OHG sind Verfahren für Opfer und Angehörige gebühren- und

⁶⁶ Mediengesetz (MedienG), LGBl. 2005 Nr. 250, LR 449.1.

⁶⁷ Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung, LGBl. 2021 Nr. 227, LR 271.0.

⁶⁸ Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung; ZPO), LGBl. 1912 Nr. 9/1, LR 271.0.

kostenfrei,⁶⁹ sie haben zudem Anspruch auf einen Verfahrenshelfer oder eine Verfahrenshelferin.

7. Migration und Asyl

(Kapitel VII des Übereinkommens, Artikel 59 bis 61)

7.1 Aufenthaltsstatus für Opfer

Einleitend ist anzumerken, dass bei Auflösung einer Ehe bzw. Partnerschaft eine Prüfung des weiteren Aufenthaltsrechts nur stattfindet, wenn die Bewilligung in den letzten fünf Jahren erteilt wurde. Hat die Ehe länger bestanden und liegt eine erfolgreiche Integration vor, kann die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Nach Art. 39 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG)⁷⁰ besteht ausserdem die Möglichkeit, Ehegatten und eingetragenen Partnern von Drittstaatsangehörigen nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, die weniger als fünf Jahre gedauert hat, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erteilen (sog. Verbleiberecht), namentlich bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit der betroffenen Person (gefestigtes und Existenz sicherndes Arbeitsverhältnis oder genügend finanzielle Mittel, sodass keine Sozialhilfe in Liechtenstein in Anspruch genommen werden muss) verbunden mit dem Vorliegen wichtiger Gründe, welche einen weiteren Aufenthalt in Liechtenstein notwendig machen. Solche können insbesondere vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf einen Aufenthalt. Zudem besteht nach Art. 21 AuG die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen Rechnung zu tragen.

Ähnlich sieht es im Bereich des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG)⁷¹ aus. Bei Familienangehörigen von EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen gelten je nach Staatsangehörigkeit des nachgezogenen Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners unterschiedliche Regelungen (vgl. Art. 46 und 47 PFZG). Allen gemein ist jedoch, dass für einen Verbleib in Liechtenstein entweder eine Erwerbstätigkeit im Inland (mit 80 Stellenprozenten und mindestens einjährigem Arbeitsvertrag) oder der Nachweis von genügend finanziellen Mitteln für die erwerbslose Wohnsitznahme erbracht werden muss. Bei Ehepartnern mit Schweizer Staatsangehörigkeit bzw. Drittstaatsangehörigkeit sieht zwar das Gesetz vor, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist

⁶⁹ Zur Verfahrenshilfe siehe insbesondere auch § 63 Abs. 1 ZPO: Wird aufgrund der finanziellen Situation eines Opfers (Zumutbarkeit) die Verfahrenshilfe für eine anwaltschaftliche Vertretung abgelehnt, besteht die Möglichkeit, eine Kostengutsprache bei der OHS zu beantragen. Das kann dennoch mit Kostenfolgen für das Opfer verbunden sein, denn Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter und auf Ersatz von Vermögensschäden besteht nur, wenn das anrechenbare Einkommen des Opfers oder seiner Angehörigen das Vierfache der Einkommensgrenze nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) nicht übersteigt (Art. 6 Abs. 1 und 2 OHG – *Berücksichtigung des Einkommens bei den übrigen Leistungen*). Hat der Staat gestützt auf das Gesetz Opferhilfe geleistet, so gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder seinen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der vom Staat erbrachten Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Staat über (Art. 7 Abs. 1 OHG – *Übergang von Ansprüchen auf den Staat*). Kosten für Gutachten, die als Beweisgrundlage in das Verfahren eingebracht werden, muss das Opfer selbst tragen, wenn Verfahrenshilfe im Zivilverfahren abgelehnt wurde. Kosten für Gutachten werden nicht übernommen bzw. bevorschusst.

⁷⁰ Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, LR 152.20.

⁷¹ Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, LR 152.21.

ebenfalls an die Erwerbstätigkeit bzw. den Nachweis der genügenden finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt zur erwerbslosen Wohnsitznahme geknüpft. Weiter sieht nur das PFZG, nicht aber das Ausländergesetz einen Nachzug für faktische Lebenspartner vor. Bei Auflösung der Partnerschaft vor Ablauf von fünf Jahren seit Bewilligungserteilung erfolgt grundsätzlich der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

Im Rahmen des nachehelichen Härtefalls nach Art. 39 Abs. 2 AuG bzw. Art. 46 und 47 PFZG wird die persönliche Lage berücksichtigt, wobei jeweils die Voraussetzung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit (Erwerbstätigkeit bzw. genügend finanzielle Mittel) erfüllt sein muss.

Gemäss Art. 21 AuG i.V.m. Art. 16 der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV; LGBI. 2008 Nr. 350) kann Opfern und Zeugen von Verbrechen zur Durchführung der strafrechtlichen Verfolgung eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Dementsprechend könnte auch eine bereits bestehende Aufenthaltsbewilligung unter dieser Bedingung verlängert werden.

Verlässt eine ausländische Person Liechtenstein, ohne sich abzumelden, so erlischt ihre Aufenthaltsbewilligung nach vier bzw. sechs Monaten, ihre Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten und ihre Daueraufenthaltsbewilligung nach zwei Jahren (vgl. Art. 47 AuG bzw. Art. 51 PFZG). Bei einer Abmeldung ins Ausland erlischt die Bewilligung sofort. Wieder zugelassen werden können ausländische Personen, wenn sie vorher zehn Jahre im Besitz einer Niederlassungs- bzw. Daueraufenthaltsbewilligung waren, sie nicht länger als fünf bzw. drei Jahre im Ausland waren und weitere Voraussetzungen (wie genügend finanzielle Mittel) erfüllen.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden betreffend Aufenthaltsstatus keine Frauen als Opfer im Sinne der Istanbul-Konvention festgestellt. Entsprechend musste dies weder bei der Prüfung des weiteren Aufenthaltsrechts nach einer Scheidung oder im Rahmen einer Aus- oder Wegweisung des Ehepartners geprüft werden, noch wurde eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung nach Art. 21 AuG erteilt oder verlängert.

7.2 Asyl aufgrund des Geschlechts

Geschlechtsspezifische Asylgründe sind in Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG)⁷² explizit als Grundlage für die Erteilung des Flüchtlingsstatus vorgesehen.

Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hin, so wird der oder die Asylsuchende von Personen gleichen Geschlechts angehört, wenn keine besonderen Gründe dagegensprechen (vgl. Art. 8 Asylverordnung (AsylV); LGBI. 2012 Nr. 153). Das APA verfügt über geschulte und sensibilisierte Mitarbeiterinnen, die sich entsprechender Fälle bei den ersten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in reinen Frauentams annehmen. Dies beinhaltet, dass in solchen Fällen auch nur weibliche Dolmetscherinnen beigezogen werden. Weibliche Asylsuchende erhalten bereits im

⁷² Asylgesetz (AsylG), LGBI. 2012 Nr. 29, LR 152.31.

Rahmen der Einreisebefragung die Gelegenheit, auf ihre diesbezüglichen Fluchtgründe hinzuweisen.

Seit 2018 bis aktuell gab es zwei Frauen, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung Asyl in Liechtenstein erhielten. Eine asylsuchende Frau, bei der Gründe nach der Istanbul-Konvention vorlagen, erfüllte jedoch die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb ihr kein Asyl gewährt werden konnte. Der betroffenen Frau wurde aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt (vgl. zudem [Kapitel 7.3](#)).

7.3 Geschlechtergerechtes Asylverfahren und Schutz von Asylsuchenden

Ergänzend zu den Ausführungen oben (vgl. [Kapitel 7.2](#)) wird bei der Unterbringung weiblicher Asylsuchender und Flüchtlinge darauf geachtet, geschlechtsspezifische Gefährdungslagen zu vermeiden. Die liechtensteinische Flüchtlingshilfe bringt Familien mit Kindern und allein reisende Frauen getrennt von allein reisenden Männern unter. In der entsprechenden Liegenschaft gibt es einen eigenen Frauentrakt.

7.4 Rückschiebungsverbot

In Liechtenstein ist sowohl die Geltung und Umsetzung des Rückschiebungsverbots der Flüchtlingskonvention⁷³ (namentlich Art. 33) als auch der EMRK (namentlich Art. 3) gewährleistet. Das Rückschiebungsverbot (Non-Refoulement) ist zudem im nationalen Recht in Art. 3 AsylG verankert. Dieses beinhaltet die Prüfung der Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat, welche schliesslich auch in jedem Asylentscheid entsprechend gewürdigt wird.

Das Rückschiebungsverbot gilt für alle Menschen, somit auch in allen ausländer- oder asylrechtlichen Situationen, und muss bei jeder Rückführung beachtet werden. Liechtenstein hat alle gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen getroffen, um das Non-Refoulement-Prinzip bei Opfern von Gewalt gegen Frauen anzuwenden. Wenn eine Person Liechtenstein verlassen muss, erfolgt eine Wegweisungsverfügung (u.a. Art. 50 AuG, Art. 53 PFZG und Art. 25 AsylG). In diesem Rahmen wird geprüft, ob allfällige Wegweisungshindernisse vorliegen, d.h. ob der Vollzug einer Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Es wird niemand in ein Land gebracht, in dem Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet sind oder falls ein Risiko besteht, dass sie unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen wird. Dafür werden Abklärungen getroffen (allenfalls auch mit Hilfe der schweizerischen Behörden, die über mehr länderspezifische Informationen verfügen).

⁷³ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention).

7.5 Sonstige Massnahmen

Das APA ist sowohl in der Arbeitsgruppe häusliche Gewalt als auch beim Runden Tisch Menschenhandel vertreten. Stellt das APA fest, dass eine Frau Opfer im Sinne der Istanbul-Konvention geworden ist, verweist es diese an die zuständigen Stellen und leitet, sofern notwendig, die entsprechenden ausländerrechtlichen Verfahren unter Berücksichtigung der Situation des Opfers ein.

Weiter fördert und fordert das APA die Integration aller in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer. Dadurch soll u.a. dazu beigetragen werden, dass sich ausländische Personen in der Landessprache Deutsch verständigen können und somit auch ihre Rechte besser wahrnehmen und verstehen können.

8. Anhang – Rechtsgrundlagen zu [Kapitel 5.1](#)⁷⁴

Auswahl an Auszügen einschlägiger Rechtstexte, einschliesslich Rechtsvorschriften zum Thema Gewalt gegen Frauen

Das Strafgesetzbuch sowie alle weiteren Gesetze sind unter www.gesetze.li abrufbar.

Strafgesetzbuch⁷⁵

§ 12

Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

§ 15

Strafbarkeit des Versuches

1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

§ 33 Abs. 3

Besondere Erschwerungsgründe

3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem 1. bis 3. oder 10. Abschnitt des Besonderen Teils,

1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschliesslich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;
2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Person unter Ausnützung deren besonderer Schutzbedürftigkeit;
3. unter Einsatz eines aussergewöhnlich hohen Ausmasses an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;
4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4a

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

- 4a. Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 3, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger

⁷⁴ Gemäss Stand vom 1. Oktober 2022.

⁷⁵ Die nichtamtliche Übersetzung ins Englische ist abrufbar unter [<https://www.regierung.li/law>].

oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219), wenn

- a) der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;

§ 83

Körperverschüttung

1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

§ 84

Schwere Körperverschüttung

1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverschüttung (§ 83 Abs. 1 oder 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.

3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbstständige Taten (§ 83 Abs. 1 oder 2) ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverschüttung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.

5) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverschüttung (§ 83 Abs. 1 oder 2) begeht

- 1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist,
- 2. mit mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung oder
- 3. unter Zufügung besonderer Qualen.

§ 85

Körperverschüttung mit schweren Dauerfolgen

1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig für immer oder für lange Zeit

- 1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,
 - 2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder
 - 3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten,
- herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Dauerfolge (Abs. 1) beim Verletzten herbeiführt.

§ 86

Körperverschüttung mit tödlichem Ausgang

1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 87

Absichtliche schwere Körperverletzung

1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 90

Einwilligung des Verletzten

1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstösst.

2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstösst.

3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.

§ 96

Schwangerschaftsabbruch

1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, begeht er die Tat gewerbsmässig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmässig oder hat sie den Tod der schwangeren Frau zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch eine Person, welche kein Arzt ist, vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

4) Die Tat ist nach den Abs. 1 und 3 nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch

1. zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist oder, wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht, und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird oder
2. zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 97

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 105 *Nötigung*

1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

§ 106 *Schwere Nötigung*

1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,
2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder
3. die genötigte Person zur Prostitution, zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3), zu einem Schwangerschaftsabbruch (§ 96) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.

§ 106a *Zwangsheirat*

1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschliessung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschliessung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 107 *Gefährliche Drohung*

1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder die bedrohte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.

4) Aufgehoben

§ 107a

Beharrliche Verfolgung

1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

3) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 107b

Fortgesetzte Gewaltausübung

1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.

3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht oder
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 107c

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer elektronischen Kommunikation oder eines Computersystems

1) Wer im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. eine Person für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
 2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 200 *Vergewaltigung*

1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.³⁰⁷

2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 201 *Sexuelle Nötigung*

1) Wer ausser den Fällen des § 200 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 203 *Sexuelle Belästigung*

1) Wer unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien vor einer anderen Person, die dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch berechtigtes Ärgernis erregt oder wer eine Person tätlich oder unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, ist auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 unter den Umständen des § 212 Abs. 1 oder 2 begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person im Sinne von Abs. 1 sexuell belästigt.

§ 204 *Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person*

1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vornimmt oder sie zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Wer eine wehrlose oder psychisch beeinträchtige Person (Abs. 1) unter Ausnützung dieses Zustands ausser dem Fall des Abs. 1 sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der missbrauchten Person zur Folge oder wird die missbrauchte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 204a

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

1) Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.

§ 205

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen.

3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 206

Sexueller Missbrauch von Unmündigen

1) Wer ausser dem Fall des § 205 eine sexuelle Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer sexuellen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen.

3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den

Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207

Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher

1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung unmündiger oder jugendlicher Personen zu gefährden, unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden jugendlichen Person vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder jugendlichen Person ausgeschlossen ist.

2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, so ist der Täter nach Abs. 1 erster Fall nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 208

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen

1) Eine Person, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eine Person, die noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,

1. unter Ausnützung ihrer fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder
2. unter Ausnützung einer Notlage

sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gegen Entgelt sexuell missbraucht oder zu einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person, oder um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine sexuelle Handlung an sich selbst vorzunehmen.

3) Besteht der sexuelle Missbrauch in den Fällen des Abs. 1 oder 2 im Beischlaf oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

4) Hat die Tat nach Abs. 1, 2 oder 3 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Polizeigesetz⁷⁶

Art. 24g

Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt

1) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so ist die Landespolizei ermächtigt, eine Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Die Landespolizei hat dem Gefährder und der gefährdeten Person zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Massgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 ist die Landespolizei ermächtigt, einer Person das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen. Erscheint es unbedingt erforderlich, kann dieser

⁷⁶ Die nichtamtliche Übersetzung ins Englische ist abrufbar unter [<https://www.regierung.li/law>].

Person mit dem Betretungsverbot auch der Aufenthalt an weiteren bestimmt zu bezeichnenden Orten verboten werden, insbesondere am Arbeitsplatz der gefährdeten Person.

3) Bei einem Verbot, die eigene Wohnung zu betreten, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben der betroffenen Person die Verhältnismässigkeit (Art. 23) wahrt. Die Landespolizei ist ermächtigt, der betroffenen Person alle in ihrem Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung und vorhandene Waffen abzunehmen; sie ist verpflichtet, ihr Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten sie hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass die betroffene Person die Wohnung, deren Betreten ihr untersagt ist, aufsucht, darf sie dies nur in Gegenwart der Landespolizei tun.

4) Im Falle eines Betretungsverbotes ist die Landespolizei verpflichtet, von der betroffenen Person die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO zu verlangen. Unterlässt die betroffene Person die Bekanntgabe einer Abgabestelle, sind die für die Zustellung von Klagen geltenden Bestimmungen massgebend.

5) Die Landespolizei ist zudem verpflichtet, die gefährdete Person über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO und über geeignete Hilfseinrichtungen zu informieren. Dies gilt ebenso im Falle einer Wegweisung nach Abs. 1 oder wenn von einem Betretungsverbot bzw. von einer Wegweisung abgesehen wird.

6) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloss auf die für das Einschreiten massgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zuzunehmen, die für ein Verfahren nach Art. 277a EO von Bedeutung sein können.

7) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist vom Polizeichef binnen 72 Stunden zu überprüfen. Hierzu kann er alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Der Polizeichef kann überdies den Amtsarzt oder den Dienst habenden Arzt heranziehen. Stellt der Polizeichef fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat er dieses der betroffenen Person gegenüber unverzüglich aufzuheben; die gefährdete Person ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde. Die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information der gefährdeten Person haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch die Landespolizei oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 3 abgenommenen Schlüssel und Waffen sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes der betroffenen Person auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO bei Gericht zu hinterlegen.

8) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch die Landespolizei zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Art. 277a EO sowie von der Entscheidung darüber hat das Gericht die Landespolizei unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Exekutionsordnung

Art. 277a Allgemeines

1) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen, eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, eine Drohung mit einer solchen oder ein anderes die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf dessen Antrag bzw. auf Antrag dessen gesetzlichen Vertreters

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und/oder
2. das Betreten der Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten, wenn die Wohnung der Befriedigung des Wohnbedürfnisses der antragstellenden Person dient.

2) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen, eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, eine Drohung mit einer solchen oder ein anderes die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und/oder
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der antragstellenden Person zu vermeiden, soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

3) Nahe Angehörige im Sinne der Abs. 1 und 2 sind:

1.
 - a) Ehegatten, eingetragene Partner und faktische Lebenspartner,
 - b) Geschwister und Verwandte in gerader Linie, einschliesslich der Wahl- und Pflegekinder sowie der Wahl- und Pflegeeltern,
 - c) die Ehegatten, eingetragenen Partner und faktischen Lebenspartner der unter Bst. b genannten Personen,
2.
 - a) Verwandte in gerader Linie, einschliesslich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern, des Ehegatten, eingetragenen Partners oder faktischen Lebenspartners, sowie
 - b) Geschwister des Ehegatten, eingetragenen Partners oder faktischen Lebenspartners, wenn sie mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben.

4) Eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 oder 2 kann unabhängig vom Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft der Parteien und auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe, einem Verfahren auf Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft oder einem Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung erlassen werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für die eine derartige Verfügung getroffen wird, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

Abkürzungsverzeichnis

AAA	Amt für Auswärtige Angelegenheiten
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
aha	aha – Tipps & Infos für junge Leute
AJU	Amt für Justiz
APA	Ausländer- und Passamt
Art.	Artikel
AS	Amt für Statistik
ASD	Amt für Soziale Dienste
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung
AuG	Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz)
AussStrG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen
AVW	Amt für Volkswirtschaft
BGlG	Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
EheG	Ehegesetz
ELG	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Gesetz über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FN	Fussnote
GesG	Gesundheitsgesetz
GLG	Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
GREVIO	Group of Experts on Action Against Violence Against Women and Domestic Violence
GSK	Gewaltschutzkommission
i.S.d.	im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ifs	Institut für Sozialdienste Vorarlberg
infra	infra – Informations- und Beratungsstelle für Frauen
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KG	Koordinierungsgruppe Liechtenstein gemäss Art. 10 der Istanbul-Konvention
KIT	Kriseninterventionsteam Liechtenstein

KJG	Kinder- und Jugendgesetz
LANV	Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
LGBI	Landesgesetzblatt
LI	Liechtenstein
LiLe	Liechtensteiner Lehrplan
LNR	Laufnummer
LP	Landespolizei
MedienG	Mediengesetz
NGO	Non-Governmental Organisation / Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer
OHG	Opferhilfegesetz
OHS	Opferhilfestelle
PFZG	Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz)
PolG	Gesetz über die Landespolizei
RA	Regierungsantrag
SA	Schulamt
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
u.a.	unter anderem
UNO	United Nations Organisation / Vereinte Nationen
vgl.	vergleiche
VfM	Verein für Männerfragen
VMR	Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
VMRG	Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
WaffG	Gesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition
ZAV	Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern
Ziff.	Ziffer
ZPO	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)